Deutscher Bundestag **Drucksache 20/5694**

20. Wahlperiode 17.02.2023

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Februar 2023 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	100
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	49, 80
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 2, 26, 27
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	97
Bachmann, Carolin (AfD)	71, 72, 132
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	19, 28
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	98, 125
Bleck, Andreas (AfD)	29, 112, 113
Brandes, Dirk (AfD)	114
Brandner, Stephan (AfD)	30
Bühl, Marcus (AfD)	115
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	31
Bystron, Petr (AfD)	32
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	116
Dietz, Thomas (AfD)	3, 20
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	33
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	4, 117
Ehrhorn, Thomas (AfD)	34, 60, 81
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	102
Friedhoff, Dietmar (AfD)	50, 129, 130
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	82, 83
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	118
Görke, Christian (DIE LINKE.)	5, 21
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	6, 126
Gottschalk, Kay (AfD)	61
Güler, Serap (CDU/CSU)	35, 84
Gysi, Gregor, Dr. (DIE LINKE.)	51
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	52
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	7
Hess, Martin (AfD)	36
Holm, Leif-Erik (AfD)	37, 62
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	53
Huber, Johannes (fraktionslos)	54, 55, 63, 85, 86, 103
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	87, 88
Huy, Gerrit (AfD)	127, 128
Janssen, Anne (CDU/CSU)	101, 104
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	8, 73
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	38, 39, 40
Kleinwächter, Norbert (AfD)	22, 41
Kotré, Steffen (AfD)	9, 64, 89, 90
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	10, 42
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	91
Kubicki, Wolfgang (FDP)	105, 106
Launert, Silke, Dr. (CDU/CSU)	43
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	11, 107
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	119
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	65
Moncsek, Mike (AfD)	12
Müller, Sepp (CDU/CSU)	74

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	66
Nolte, Jan Ralf (AfD)	92
Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	93
Pau, Petra (DIE LINKE.)	67
Perli, Victor (DIE LINKE.)	23
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	120
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	108, 109, 110
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	75
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	121, 122
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	56
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	13
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	14
Schattner, Bernd (AfD)	57, 68
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	24
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	94, 95
Seif, Detlef (CDU/CSU)	15, 131
Simon, Björn (CDU/CSU)	123
Spahn, Jens (CDU/CSU)	16
Springer, René (AfD)	76, 77
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	124
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	96, 99
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	44
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	45, 46
Storch, Beatrix von (AfD)	58
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	25, 111
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	17, 47
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	69
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	18
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	48, 70
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	78, 79
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	59

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Amthor, Philipp (CDU/CSU) 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Dietz, Thomas (AfD) 2
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) 4
Görke, Christian (DIE LINKE.) 5
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 5
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 6
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 7
Kotré, Steffen (AfD) 8
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 8
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 8
Moncsek, Mike (AfD) 10
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 10
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 11
Seif, Detlef (CDU/CSU) 11
Spahn, Jens (CDU/CSU) 12
Vries, Christoph de (CDU/CSU) 12
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 15
Dietz, Thomas (AfD) 16
Görke, Christian (DIE LINKE.) 19
Kleinwächter, Norbert (AfD) 19
Perli, Victor (DIE LINKE.) 21
Schnieder, Patrick (CDU/CSU) 21
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 22

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Amthor, Philipp (CDU/CSU) 23
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 24
Bleck, Andreas (AfD) 24
Brandner, Stephan (AfD) 25
Bünger, Clara (DIE LINKE.) 25
Bystron, Petr (AfD) 25
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 26
Ehrhorn, Thomas (AfD) 26
Güler, Serap (CDU/CSU) 27
Hess, Martin (AfD) 28
Holm, Leif-Erik (AfD) 28
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 29, 30
Kleinwächter, Norbert (AfD) 32
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 33
Launert, Silke, Dr. (CDU/CSU) 34
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 35
Stöcker, Diana (CDU/CSU) 36, 37
Vries, Christoph de (CDU/CSU) 37
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 38

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 39
Friedhoff, Dietmar (AfD) 39
Gysi, Gregor, Dr. (DIE LINKE.) 40
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 40
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU) 41
Huber, Johannes (fraktionslos) 41, 42
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 42
Schattner, Bernd (AfD) 42
Storch, Beatrix von (AfD) 43
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) 43

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Ehrhorn, Thomas (AfD) 44
Gottschalk, Kay (AfD) 45
Holm, Leif-Erik (AfD) 45
Huber, Johannes (fraktionslos) 46
Kotré, Steffen (AfD) 47
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 47
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 48
Pau, Petra (DIE LINKE.) 49
Schattner, Bernd (AfD) 50
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) 50
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Bachmann, Carolin (AfD) 52
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 53
Müller, Sepp (CDU/CSU) 54
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 54
Springer, René (AfD) 56, 57
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 58

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 59
Ehrhorn, Thomas (AfD) 60
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 60, 61
Güler, Serap (CDU/CSU) 62
Huber, Johannes (fraktionslos) 62, 63
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 63, 64
Kotré, Steffen (AfD) 64, 65
Kuban, Tilman (CDU/CSU) 65
Nolte, Jan Ralf (AfD) 66

Seite

Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 67
Schwarz, Armin (CDU/CSU) 67, 68
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 68

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 69
Bilger, Steffen (CDU/CSU) 70
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 71
Janssen, Anne (CDU/CSU) 72

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 73
Huber, Johannes (fraktionslos) 74
Janssen, Anne (CDU/CSU) 75
Kubicki, Wolfgang (FDP) 76, 77
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 77
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) 78, 79, 80
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 81

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Bleck, Andreas (AfD) 82
Brandes, Dirk (AfD) 82
Bühl, Marcus (AfD) 83
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) 83
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) 84
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 84

Seite

Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 85
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 85
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) 85, 86
Simon, Björn (CDU/CSU) 86
Staffler, Katrin (CDU/CSU) 87

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Bilger, Steffen (CDU/CSU) 87

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 88

Seite

Huy, Gerrit (AfD) 89

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Friedhoff, Dietmar (AfD) 89, 91
Seif, Detlef (CDU/CSU) 91

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bachmann, Carolin (AfD) 92

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU)

Wie gestaltet sich aktuell der Abfluss der Bundesmittel für das im Bundeshaushalt 2019 etatisierte Projekt einer Sanierung des Schlosses Ludwigsburg/Vorpommern (bitte Zeitplan und nächste Verfahrensschritte angeben), und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung diesbezüglich insbesondere seit einer Ende März 2022 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgten Zuleitung eines Nutzungskonzepts unternommen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/1483)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 15. Februar 2023

Im März 2022 legte das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Nutzungskonzept vor. Allerdings mussten für dessen Umsetzung seitens des Landes zunächst die notwendigen Strukturen eingerichtet werden. Nachdem das Land zwischenzeitlich die Überführung der Schlossanlage Ludwigsburg in die Trägerschaft der Landeseinrichtung „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ geklärt und die Finanzierung des späteren Betriebs zugesichert hat, sind nunmehr die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes geschaffen. Auf dieser Basis konnte das Konzept von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geprüft und positiv bewertet werden.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens steht die BKM im konstruktiven Austausch mit den zuständigen Landesbehörden und beabsichtigt, zeitnah zu einem Koordinierungsgespräch zur Festlegung der weiteren Schritte zur Realisierung des Gesamtvorhabens einzuladen. Im Anschluss hieran wird der Antragsteller die Antrags- und Bauunterlagen erstellen und einreichen. Die BKM wird die Antrags- und Bauunterlagen nach Eingang prüfen und bei positivem Ergebnis bewilligen. Nach Bewilligung können Mittel ausgezahlt werden.

2. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU)

Wie gestaltet sich aktuell der Abfluss der Bundesmittel für das vom Deutschen Bundestag im Rahmen der Bereinigungssitzungen zu den Bundeshaushalten 2016 und 2020 etatisierte Projekt einer „Galerie der Romantik“ in Greifswald (bitte Zeitplan und nächste Verfahrensschritte angeben), und wie rechtfertigt die Bundesregierung insbesondere etwaige Abweichungen von früheren Zeitplänen, die im vergangenen Jahr im Rahmen des parlamentarischen Fragewesens mitgeteilt wurden („Baubeginn für Sommer 2022“, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/2445)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 15. Februar 2023

Der Deutsche Bundestag hat mit den Haushalten 2016 und 2020 bei Kapitel 0452 Titel 894 04 insgesamt 6,725 Mio. Euro etatisiert. Die Mittel sind für das Projekt „Um- und Neubau der Galerie der Romantik im Pommerschen Landesmuseum“ (PLM) vorgesehen.

Für die Maßnahmen hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bisher zwei Teilbewilligungen für Vorplanungskosten erteilt:

1. Teilbewilligung 2017 – 248.000 Euro,

2. Teilbewilligung 2018 – 700.000 Euro.

Die Auszahlungen erfolgen auf Anforderung dem Projektfortschritt entsprechend. Die letzte Mittelauszahlung an das PLM erfolgte im Oktober 2021, danach gingen keine weiteren Mittelanforderungen ein.

Im ursprünglichen Zeitplan des PLM war der Baubeginn für Sommer 2022 vorgesehen. Gleichwohl reichte das PLM erst im Mai 2022 Änderungsanträge im Hinblick auf die Vorplanung des Bauvorhabens ein, mit denen es die BKM nachträglich über erhebliche, aufklärungsbedürftige Verschiebungen informierte. Zeitgleich übersandte das PLM den endgültigen Antrag auf Bewilligung der Mittel für die 3. Stufe (bauliche Umsetzung der Maßnahme). Die Bewilligung der Änderungsanträge ist notwendige Voraussetzung für die Prüfung und Bewilligung des Antrags auf bauliche Umsetzung (3. Stufe). Sämtliche Anträge wurden zunächst der zuständigen Bauverwaltung zur Stellungnahme vorgelegt und befinden sich derzeit in der abschließenden Prüfungsphase.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)

Wie hoch ist die Zahl der Anträge mit Rückforderungen oder Teilrückforderungen unter den fast 5 Millionen Anträgen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Zuschüsse für Corona-Wirtschaftshilfen, die bereits zum 30. Juni 2022 ausgelaufen sind, zum Stichtag 31. Dezember 2022, und um welche Rückforderungssumme handelt es sich hierbei insgesamt?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 16. Februar 2023

Corona-Soforthilfe:

In den zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung der Corona-Soforthilfen für Soloselbstständige und kleine Unternehmen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ist vorgesehen, dass die Länder jeweils einen Schlussbericht über die ausgezahlten Bundesmittel vorle-

gen. Die abschließende Schlussberichterstattung der Länder an den Bund erfolgt nach Abschluss des Programms sowie den noch durchzuführenden Kontrollmaßnahmen.

Der nachfolgenden Übersicht können die Angaben zu Rückforderungen mit Stand 31. Dezember 2022 entnommen werden.

Anzahl Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen	**Rückzahlungsvolumen aufgrund von Rückforderungen in Euro**	**Anzahl freiwillige Rückzahlungen**	**Rückzahlungsvolumen aufgrund von freiwilligen Rückzahlungen in Euro**
113.793	723.890.771	310.036	1.830.726.013

Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe:

Rückzahlungsansprüche werden im Rahmen der derzeit laufenden Schlussabrechnung zu den Corona-Wirtschaftshilfen erst mit Erlass der Schlussbescheide geltend gemacht.

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe ist paketweise angelegt worden. Zunächst wurde mit der Abrechnung der Programme aus dem Schlussabrechnungspaket 1 (Überbrückungshilfen I bis III, November- und Dezemberhilfe) begonnen. Die Schlussabrechnung für die Programme aus Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV) kann seit kurzem eingereicht werden. Insgesamt werden rund 970.000 Schlussabrechnungspakete erwartet.

In den jeweiligen, derzeit laufenden Fachverfahren prüfen die zuständigen Bewilligungsstellen die eingereichten Schlussabrechnungen. Für jedes im Paket abgerechnete Programm wird ein eigenständiger Schlussbescheid erlassen. Bis auf wenige Einzelfälle ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Daher kann derzeit noch keine valide Aussage zu Anzahl und Höhe von Rückzahlungsansprüchen in den Schlussabrechnungspaketen I und II getroffen werden.

Zwischenstände der Bewilligungsstellen zu Rückzahlungsaufforderungen beziehungsweise freiwillig geleisteten Rückzahlungen liegen noch nicht vor.

Neustarthilfen:

Im Rahmen der Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022) wird die endgültige Förderhöhe ebenfalls erst nach Einreichung der Endabrechnung und deren Überprüfung durch die Bewilligungsstellen ermittelt. Mit Erlass der Schlussbescheide werden auch etwaige Rückzahlungen bei den Antragstellenden geltend gemacht. Die Endabrechnungsphase der Neustarthilfe 2022 ist für die Direktantragstellenden sowie für die prüfenden Dritten für alle drei Neustarthilfe-Programme noch nicht abgeschlossen.

Die bisher festgestellten Rückzahlungen im Rahmen der Programmlinien zur Neustarthilfe bei eingereichter Endabrechnung sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen (Stand: 31. Dezember 2022).

	Anzahl Anträge mit Rückforderung bei eingereichter Endabrechnung	**Rückforderungsvolumen in Euro**
Neustarthilfe	42.397	119.178.538
Neustarthilfe Plus 3. Quartal 2021	28.427	57.092.278
Neustarthilfe Plus 4. Quartal 2021	26.487	54.271.300
Neustarthilfe 2022 1. Quartal 2022	14.416	25.686.563
Neustarthilfe 2022 2. Quartal 2022	7.116	14.254.260
Gesamt	**118.843**	**270.482.939**

4. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU)

Wann plant die Bundesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerte Reallabor- und Freiheitszonengesetz (Koalitionsvertrag, S. 25) umzusetzen, und wie bewertet die Bundesregierung den dazu im September 2021 veröffentlichten Konzeptvorschlag seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/09/20210903-neue-raeume-fuer-innovationen-bmwi-legt-konzeptvorschlag-fuer-reallabore-gesetz-vor.html)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 14. Februar 2023

Es ist Ziel der Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode ein Gesetz vorzulegen, das einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet und neue Freiräume zur Erprobung von Innovationen ermöglicht. Eine zentrale Grundlage hierfür bilden die Zusammenarbeit in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Reallabore“, ferner ein breiter öffentlicher Konsultationsprozess, der für Sommer 2023 geplant ist, und der Konzeptvorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

5. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.)

Wie sehen konkret die Lieferverträge für Erdöl von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die laut dem brandenburgischen Wirtschaftsministers Jörg Steinbach mit Russland bis Ende 2023 vereinbart wurden, aus, und mit welchen Strafen müssen die Unternehmen bzw. muss die Bundesrepublik Deutschland rechnen, dadurch dass sie die Verträge nicht einhalten (bitte den Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Lieferungen und die Kosten angeben; www.maz-online.de/brandenburg/zu-wenig-oel-fuer-pck-woidke-beruft-sondersitzung-der-task-force-ein-ONACGR2PZARCJXAX3ELRHLMV5A.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 16. Februar 2023

Seit dem 5. Dezember 2022 dürfen keine russischen Öllieferungen mehr per Schiff, seit dem 5. Februar 2023 auch keine Erdölprodukte aus Russland mehr in die Europäische Union (EU) eingeführt werden. Die Bundesregierung unterstützt die Diversifizierung und Resilienz von Lieferketten und ist dazu in Abstimmung mit den entsprechenden Unternehmen und Partnerländern. Konkrete Vereinbarungen über Lieferwege und Lieferzusagen sind jedoch Sache privatwirtschaftlicher Verträge von Unternehmen, die frei am Markt und global agieren. Deshalb kann die Bundesregierung hierzu keine Auskunft geben. Für die Bundesrepublik Deutschland drohen somit aber auch keine Strafen, da sie keine Verträge abgeschlossen hat.

6. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Welche Rückforderungen von Corona-Soforthilfen hat es in Bayern bisher gegeben (bitte auflisten, welche Summe insgesamt zurückgefordert wurde, wie viele Personen einen Rückforderungsbescheid erhalten haben und gegen wie viele Personen ein Strafverfahren wegen nicht gezahlter Rückforderung eingeleitet worden ist)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 16. Februar 2023

In den zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung der Corona-Soforthilfen für Soloselbständige und kleine Unternehmen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ist vorgesehen, dass die Länder jeweils einen Schlussbericht über die ausgezahlten Bundesmittel vorlegen. Die abschließende Schlussberichterstattung der Länder an den Bund erfolgt nach Abschluss des Programms sowie den noch durchzuführenden Kontrollmaßnahmen. In Bayern endet die Frist im derzeit noch laufenden Rückmeldeverfahren zum 30. Juni 2023.

Mit Stand vom 31. Dezember 2022 wurden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus dem Freistaat Bayern für die Corona-

Soforthilfe 37.535 Rückzahlungen mit einem Rückzahlungsvolumen in Höhe von 186.510.520 Euro mitgeteilt.

Im Rahmen der Gewährung der Corona-Soforthilfe wurden 182 Strafanzeigen und 2.636 Ermittlungsverfahren von Bayern mitgeteilt, die in der Regel aufgrund von Hinweisen zur missbräuchlichen Antragstellung eingeleitet wurden und nicht auf nicht gezahlte Rückforderungen zurückzuführen sind. Nicht fristgerecht gezahlte Rückforderungen lösen zunächst weitere Vollstreckungsmaßnahmen der Bewilligungsstellen aus.

7. Abgeordneter **Mark Helfrich** (CDU/CSU)

Wann führt eine Veränderung der Preisgleitklauseln bei Wärmeversorgern – ebenso wie eine direkte Änderung des Arbeitspreises analog zum Erdgas – nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls zur Beweisnotwendigkeit der Erforderlichkeit von Preisveränderungen bzw. zur Beweislastumkehr nach § 27 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften und was gilt, wenn die neue Preisgleitklausel aktuell nicht zu höheren Preisen führt aber in der Zukunft eine zeitnähere Senkung des Preises im Vergleich zur vorherigen Preisgleitklausel verhindert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 17. Februar 2023

Preisänderungsklauseln gemäß § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) dienen der automatischen Anpassung vereinbarter Preise der Fernwärmeversorgung im Zeitablauf. Sie haben sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen. Üblicherweise werden dazu Indizes benutzt, die zuverlässig die Entwicklung von Kosten und Preisen abbilden.

Anpassungen von Preisänderungsklauseln werden insbesondere dann vorkommen, wenn deren Ausgestaltung aufgrund von Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten den Vorgaben der AVBFernwärmeV nicht mehr hinreichend entspricht. Dies ist beispielsweise in Fällen unvorhergesehener starker Kostensteigerungen in der Wärmeerzeugung aus Erdgas in den zurückliegenden Monaten seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine und der daraus folgenden Marktverwerfungen denkbar.

Ändert ein Wärmeversorger die Preisänderungsklausel in diesem Kontext, so ist § 27 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) – analog zur Änderung des Arbeitspreises von Erdgas – anwendbar. Danach ist Lieferanten eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern oder Kundinnen und Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Es soll verhindert werden, dass sachlich nicht gerechtfertigte, überhöhte

Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüche nach diesem Gesetz provoziert werden.

Eine sachliche Rechtfertigung kann sich aus den Bestimmungen in § 27 Absatz 1 Satz 5 bis 7 EWPBG ergeben, etwa gemäß Satz 7 durch die Anwendung einer Preisänderungsklausel gemäß § 24 AVBFernwärmeV, die bereits am 30. September 2022 bestanden hat. Eine sachliche Rechtfertigung späterer Änderungen der Preisänderungsklausel kann sich aus den allgemeinen Vorgaben des Absatzes 1 ergeben, wie insbesondere dem Nachweis marktbasierter Preise und Kosten oder solcher Preis- und Kostenbestandteile, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind und unverändert durchgereicht werden.

Inwieweit sich eine Anpassung der Preisänderungsklausel durch das Fernwärmeunternehmen als missbräuchlich erweist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist im Streitfall durch Gerichte zu beurteilen. In Verfahren vor dem Bundeskartellamt (mit Ausnahme von Bußgeldverfahren) obliegt dem Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung seiner Preisänderung.

Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, welche Wirkung die geänderte Preisänderungsklausel in ihrer Gesamtheit auf die Kunden entfaltet.

8. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD)

Wie viele Tonnen (oder Kubikmeter) Balsaholz werden in Deutschland, angefangen vom ersten Bau eines Windrades in Deutschland bis zum für 2032 erklärten Ziel, 2 Prozent der Landesfläche für Windkraft auszuweisen, verbraucht worden sein, und auf welchem Weg erfolgt der CO_2-Ausgleich für die dazu erforderliche Abholzung von tropischem Regenwald?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 16. Februar 2023

Die europäischen Hersteller von Windkraftanlagen beziehen ausschließlich nach dem „Forest Stewardship Council“ (FSC) zertifiziertes Balsaholz aus nachhaltigen Quellen beziehungsweise von langjährigen, lokalen Partnern vor Ort. Diese Form der Bewirtschaftung erhält und verbessert die ökologischen Leistungen des Waldes und gewährleistet damit einen CO_2-Ausgleich. Zugleich ersetzen immer mehr deutsche und europäische Hersteller Balsaholz durch speziellen Schaum aus Polyethylenterephthalat (PET) und Polyvinylchlorid (PVC) aufgrund der erheblichen Preissteigerungen bei Balsaholz und der Möglichkeiten des Recyclings bei PET- und PVC-Schaum. Diese Materialien werden Balsaholz mittelfristig vollständig ersetzen. Da der Verlauf des Substitutionsprozesses offen ist, kann keine belastbare Hochrechnung verwendeter Balsaholz-Mengen für bis zum Jahr 2032 errichtete Windkraftanlagen erfolgen.

9. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Warum hat die Bundesregierung keine Vereinbarungen hinsichtlich der Rückgabe der gelieferten Rüstungsgüter an die Ukraine getroffen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Waffen deutschen Ursprungs nach Kriegsende nicht in andere Länder und schlimmstenfalls in weitere Krisengebiete gelangen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/5615)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 17. Februar 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/5615 verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Bundesregierung der Ukraine Rüstungsgüter zur dauerhaften militärischen Unterstützung und nachhaltigen Ertüchtigung überlässt. Hinsichtlich der Kontrollmechanismen zur Endverbleibssicherung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Proliferation von Waffen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Konflikt in der Ukraine“ auf Bundestagsdrucksache 20/2924 verwiesen.

10. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Welcher Zeithorizont ist nach Kenntnis der Bundesregierung notwendig, um ein dekarbonisiertes Stromsystem zu erreichen, und welche Investitionssummen wären notwendig, um Erdgas deutschlandweit durch Wasserstoff zu ersetzen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/5426)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 15. Februar 2023

Gemäß den einschlägigen Energieszenarien ist es zur Erreichung des Klimaziels einer Treibhausgasneutralität bis 2045 notwendig und effizient, die Stromerzeugung bereits Mitte der 2030er Jahre weitgehend zu dekarbonisieren.

Konkrete Zahlen, welche Investitionssummen in Deutschland notwendig wären, um Erdgas durch Wasserstoff zu ersetzen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine näherungsweise Abschätzung wäre von zahlreichen Annahmen abhängig und daher von vornherein mit großen Unsicherheiten behaftet.

11. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU)

Wann werden die von der Bundesregierung versprochenen Energiehilfen an Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kultureinrichtungen, soziale Einrichtungen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder an Studierende ausgezahlt?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. Februar 2023

Zentrale Energiehilfen der Bundesregierung sind die Gas- und Wärme- sowie die Strompreisbremsen. Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) wurden Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme bereits Ende 2022 um den Dezember-Abschlag entlastet – darunter auch die Pflegeeinrichtungen, Kultureinrichtungen, sozialen Einrichtungen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Die Entlastung erfolgte über die Lieferanten, die für zu gewährende Entlastungen ihrer Kundinnen und Kunden einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund haben. Bis zum 9. Februar 2023 wurden über die KfW 4,4 Mrd. Euro an Dezember-Soforthilfe ausgezahlt.

Ab dem 1. März 2023 werden diese Einrichtungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) weiter bei ihren Erdgas- und Wärmekosten sowie nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) auch bei ihren Stromkosten entlastet. Die Entlastung erfolgt rückwirkend auch für Januar und Februar 2023. Krankenhäuser waren von der Dezember-Soforthilfe ausgenommen. Dafür hat bei ihnen die Entlastung nach dem EWPBG schon unmittelbar im Januar 2023 eingesetzt. Im März 2023 kommt auch bei ihnen die Entlastung durch das StromPBG – ebenfalls rückwirkend für Januar und Februar – hinzu.

Zusätzlich werden Härtefallhilfen vorbereitet. Die dafür vorgesehenen Mittel können nach Entsperrung durch den Haushaltsausschuss ausgezahlt werden. In Bezug auf die einzelnen genannten Gruppen kann folgender Stand mitgeteilt werden:

Für Krankenhäuser ist die erste Teilzahlung der Erstattungsbeträge zum Ausgleich der Steigerungen indirekter Energiekosten in Höhe von 500 Mio. Euro am 31. Januar 2023 an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser gezahlt worden. Die beiden weiteren Teilzahlungen werden am 28. Februar und am 31. März 2023 erfolgen. Die Fristen für die Meldung der Erstattungsbeträge zum Ausgleich gestiegener direkter Energiekosten beim Bundesamt für Soziale Sicherung enden am 15. Februar 2023, am 30. April 2023 und am 30. April 2024. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlungen an die Krankenhäuser jeweils zeitnah nach diesen Terminen erfolgen.

Für die Auszahlung von Energiehilfen an Pflegeeinrichtungen erfolgt derzeit die Abstimmung der entsprechenden Richtlinien nach § 154 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), die Ende Februar 2023 in Kraft treten sollten, so dass ab März Auszahlungen erfolgen können.

Bezüglich Kultureinrichtungen schafft die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit den Ländern die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen baldigen Start des Kulturfonds Energie des Bundes, so dass voraussichtlich im ersten Quartal 2023 bereits Mittel ausgezahlt werden können.

Die Billigkeitsrichtlinie als Grundlage der Härtefallregelung für soziale Träger wird derzeit erarbeitet. Außerdem ist eine Härtefallregelung für soziale Dienstleister vorgesehen. Nach derzeitiger Planung wird die Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV) zum 1. April 2023 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können die Einrichtungen Anträge auf Zuschüsse aus dem Hilfsfonds stellen. Vorgesehen

ist, dass eine Auszahlung der Mittel voraussichtlich ab Ende April durch die Rehabilitationsträger erfolgen kann.

Das Förderkonzept für den Härtefallfonds für die außeruniversitäre Forschung sieht vor, dass bis zum 30. Juni 2023 die einzelnen Förderbeträge in der Sache feststehen sollen. Ab dann haben die Forschungseinrichtungen Planungssicherheit hinsichtlich der für die zweite Jahreshälfte 2023 vorgesehenen Auszahlung der Unterstützung.

Für Studierende ist eine Energiepreispauschale vorgesehen. Das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses – Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) – ist zum 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Für den Vollzug des Gesetzes sind die Länder zuständig. Auf der Grundlage der etablierten föderalen Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes arbeiten Bund und Länder mit Hochdruck an der Umsetzung der Einmalzahlung über eine zentrale digitale Antragsplattform. Das konkrete Startdatum für Antragstellung und Auszahlung hängt insbesondere von der Schaffung der rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für die Bewilligung durch die Länder ab. Die Abstimmungen mit allen 16 Ländern dazu laufen derzeit. Die Auszahlung soll schnellstmöglich und noch in diesem Winter erfolgen.

12. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD)

Welche Regionen gelten als strukturschwache Regionen im Sinne der Nationalen Tourismusstrategie?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 14. Februar 2023

Vereinzelte Hinweise auf strukturschwache Regionen im Arbeitsprogramm der Bundesregierung zur Nationalen Tourismusstrategie sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf spezifische Regionen. Sie folgen dem allgemeinen Verständnis zu entsprechenden Gebieten, die von den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bzw. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfasst sind.

13. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU)

Wie groß sind nach Einschätzung der Bundesregierung die zukünftigen Wasserstoffbedarfe in den einzelnen Sektoren Energie, Wärme und Verkehr?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 15. Februar 2023

Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie, die unter anderem auch Aussagen zu dem zukünftigen Wasserstoffbedarf enthalten wird. Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erfordert hohe Mengen an Wasserstoff und Wasserstoffderivaten. Wasserstoff und Wasserstoffderivate

werden in jedem Fall in Teilen der Industrie, insbesondere in der Stahl- und Chemieindustrie, in der Energiewirtschaft für die Rückverstromung und in Teilen des Verkehrssektors benötigt. Die letztliche Höhe des Wasserstoffbedarfs in den einzelnen Sektoren unterliegt erheblichen Unsicherheiten und hängt von diversen Faktoren ab, so dass sich in den einschlägigen Energieszenarien in Abhängigkeit der getroffenen Annahmen erhebliche Bandbreiten ergeben. In den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden 2045 beispielsweise mindestens 360 Terawattstunden Wasserstoff und rund 200 Terawattstunden synthetische Kohlenwasserstoffe benötigt.

14. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU)

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung einem potenziellen Einstieg des chinesischen Staatsunternehmens COSCO in die Container Terminal Tollerort GmbH, einer Tochterfirma der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA), bei?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 13. Februar 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Investitionsbeziehungen mit China, insbesondere Beteiligung des chinesischen Staatsunternehmens COSCO an dem Hamburger Hafenterminal Tollerort“ auf Bundestagsdrucksache 20/5110 und hier vor allem auf die Antwort zu Frage 6e verwiesen.

Ergänzend lässt sich sagen, dass COSCO und HHLA trotz der Teiluntersagung am Erwerbsvorhaben festhalten, wie Pressemeldungen zu entnehmen war. Es hat Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die neuen Bedingungen der Transaktion gegeben. Das BMWK wird abschließend prüfen, ob die Vorgaben der Teiluntersagung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Zu internen Abstimmungsprozessen diesbezüglich äußert sich die Bundesregierung nicht.

15. Abgeordneter **Detlef Seif** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund wurde die Förderung von energetischen Einzelmaßnahmen durch die KfW im Sommer 2022 eingestellt, und plant die Bundesregierung, diese Förderung wieder aufzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 15. Februar 2023

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde durch die Reform im Jahr 2022 klar auf Sanierungen ausgerichtet und bei den Zuständigkeiten der Durchführenden wurden eindeutige Zuordnungen getroffen. Systemische Maßnahmen werden seit Ende Juli 2022 bei der KfW und Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt. Dies ist einerseits für die Antragstellenden eine einfache Lösung und es spart auch Kosten für die Programm-

durchführung, die vom Bund getragen werden und nicht für Fördermaßnahmen verwendet werden können.

Die Kreditförderung von Einzelmaßnahmen bei der KfW wurde nur gering in Anspruch genommen, was insbesondere im Verhältnis zu dem Aufwand der BEG-Durchführung bedeutsam ist. Im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis Ende Juli 2022 sind beim BAFA für BEG-Einzelmaßnahmen rund 554.000 Anträge eingegangen, während bei Hausbanken rund 9.000 Anträge für Kredite der KfW für BEG-Einzelmaßnahmen gestellt wurden. Da die Kosten von Einzelmaßnahmen weit geringer als die von systemischen Sanierungen sind, wird meistens kein Kredit benötigt.

Angesichts dieser Zahlen ist die Wiederaufnahme der Kreditförderung für Einzelmaßnahmen zurzeit nicht geplant.

16. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Hat der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angeboten, von Anfang an auch Termingeschäfte (OTC) zu tätigen, da man durch die Beauftragung eines renommierten Handelshauses über die entsprechende Kompetenz verfüge, falls ja, wann ist das Angebot erfolgt, und hat das BMWK dieses abgelehnt, und wenn ja, wann und mit welcher Begründung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 13. Februar 2023

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der damit verbundenen Gefahr der vollständigen Einstellung der Gaslieferung aus Russland nach Europa war es vordringlich, dass die Trading Hub Europe GmbH (THE) umgehend nach Inkrafttreten der §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Befüllung der betreffenden Gasspeicher aufnimmt; ein Warten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche (insbesondere technischen und finanziellen) Voraussetzungen für die Aufnahme auch des Terminmarkthandels vorlagen, hätte zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der rechtzeitigen Befüllung der Speicher geführt. Im Übrigen bot die THE dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht an, ein Handelshaus zu beauftragen, um Termingeschäfte zu tätigen. In diesem Fall hätten unter anderem zudem aufwändige Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen. In der Folge hätte das zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderliche zeitnahe Tätigwerden nicht gewährleistet werden können.

17. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in Deutschland lebende Spätaussiedler, die aus familiären Gründen auch die russische Staatsangehörigkeit besitzen, gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen sind, und wenn ja, wie begründet sie diese nach meiner Auffassung ungerechtfertigte Benachteiligung?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 16. Februar 2023

Anwendungsbereich und Reichweite der Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge ergeben sich, wie auch im Hinblick auf die sonstigen EU-Russland-Sanktionen, unmittelbar aus europäischem Recht. Nach Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt seit dem 9. April 2022 ein Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und seit dem 11. Oktober 2022 ein Verbot, vor dem 9. April 2022 vergebene Aufträge und Konzessionen weiter zu erfüllen, soweit ein Russland-Bezug im Sinne der Norm besteht. Die derzeitige europäische Rechtslage nach der maßgeblichen Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geht in folgenden Fällen von einem Russland-Bezug aus:

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die oder das eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Unter Berücksichtigung der Regelungssystematik der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist davon auszugehen, dass der Russland-Bezug im Sinne der Vorschrift auch dann besteht, wenn die betroffene Person neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit (einschließlich einer EU-Staatsangehörigkeit) innehat (siehe etwa Umkehrschluss aus Artikel 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Entsprechende Aussagen finden sich in den FAQs der Europäischen Kommission (siehe etwa Antwort zu Frage 37 zur doppelten Staatsbürgerschaft, verfügbar unter www.europeansanctions.com/wp-content/uploads/2023/02/7-Feburary-2023-EU-Commission-FAQs-Consolidated-FAQs-compressed.pdf). Es handelt sich insoweit nicht um eine strengere Auslegung beziehungsweise Umsetzung der EU-Sanktionen in beziehungsweise durch Deutschland. Eine Ausnahme gilt ausweislich der Frage 43 der FAQs der Europäischen Kommission für russische Staatsangehörige, die in einem EU-Mitgliedstaat Flüchtlingsstatus haben.

Die Bundesregierung hat im Kreis der Mitgliedstaaten und gegenüber der Europäischen Kommission auf die Thematik der doppelten Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit dem Verbot des Artikels 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufmerksam gemacht. Die Sanktionspakete und auch etwaige Änderungen hieran sind allerdings stets das Ergebnis umfassender Verhandlungen und Kompromissentscheidungen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass die EU-Russland-Sanktionen im Bereich öffentliche Aufträge nur ab Erreichen der maßgeblichen EU-Schwellenwerte Anwendung finden. Die Nationalität ist für den „Russland-Bezug“ ferner nur bei Einzelunternehmern maßgeblich.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist das in Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthaltene Verbot am Maßstab der Grundrechtecharta der Europäischen Union zu messen, da es sich um einen Rechtsakt der Europäischen Union handelt. Ein Eingriff in nach der Grundrechtecharta der Europäischen Union geschützte Rechte ist möglich, wenn dieser ge-

rechtfertigt ist. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass nur ein weiter Anwendungsbereich dem Verbot zur Wirksamkeit verhilft und Umgehungen verhindert. Auslegung und Rechtmäßigkeitsüberprüfung hierzu obliegen letztlich dem Europäischen Gerichtshof.

18. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass aufgrund mir berichteter langer Verfahren bei der Erteilung von Förderbescheiden der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) trotzdem möglichst viele Maßnahmen bis zum Beginn der kommenden Heizperiode realisiert werden können, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf wenige Wochen zu beschleunigen beziehungsweise den Antragsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, auf eigenes Risiko mit der Auftragsvergabe zu beginnen, ohne dass dies mit einem Verlust der Förderberechtigung verknüpft ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 17. Februar 2023

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) soll die langfristige Transformation der bestehenden Wärmenetze hin zur CO_2-Neutralität bis 2045 sowie den klimafreundlichen Aus- und Neubau von Wärmenetzen fördern. Der Ausbau und die Transformation der Fernwärmeversorgung sind wichtige Bausteine der Wärmewende.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist bekannt, dass die Bearbeitungszeiten für BEW-Anträge, insbesondere im Rahmen von Anträgen nach dem Modul 2 (systemische Investitionskostenförderung), lang sind. Dem Thema wird eine hohe Priorität eingeräumt. So ist es das erklärte Ziel des BMWK und der Behördenleitung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Antragsbearbeitung bei Förderprogrammen insgesamt zügig zu beschleunigen. Insbesondere geht es darum, Prozesse zu vereinfachen und zügig ausreichende Personalkapazitäten zur Bearbeitung der Förderanträge aufzubauen.

Damit Vorhaben im BEW bereits jetzt zügig beginnen können, ist die Gewährung eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns eine naheliegende Option. Damit dieser keinen zusätzlichen Prüfungsaufwand verursacht – was die Prozesse insgesamt noch weiter verzögern würde –, prüft das BMWK in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, ob in die Förderbedingungen zeitlich befristet eine generelle Abweichung von der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die vorrangig betroffenen Fördermodule aufgenommen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesministerien für Beratungs- und Unterstützungsleistungen externer Dritter, inklusive nachgeordneter Behörden und Gesellschaften in Verantwortung der Bundesministerien (bitte für die Jahre 2020, 2021 und 2022 insgesamt und jeweils für die TOP-5-Ressorts aufschlüsseln), und wie hoch waren die Ausgaben der Bundesregierung für Werbemaßnahmen (bitte für die Jahre 2020, 2021, 2022 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Februar 2023

Für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts sind nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes die einzelnen Ressorts zuständig, so dass die Informationen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) grundsätzlich nicht in der nachgefragten Form vorliegen. Vielmehr werden die Angaben im Rahmen des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen zusammengestellt. Für die Beantwortung werden der sogenannte Beraterbericht zum Haushaltsjahr 2020 und die Zuleitungen der Ressorts zum noch nicht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übersandten Beraterbericht für das Haushaltsjahr 2021 zugrunde gelegt sowie die Definition gemäß dem Beschluss 19(8)8733 des Haushaltsausschusses vom 9. Juni 2021.

Für das Haushaltsjahr 2022 liegen die Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der nachgefragten Form vor. Nach dem im Haushaltsausschuss festgelegten Berichtsturnus sind die Daten der Ressorts für das Haushaltsjahr 2022 erst zu den Berichterstattergesprächen zum Haushaltsentwurf 2024 (Herbst 2023) vorzulegen.

Die Ausgaben der Bundesministerien für Beratungs- und Unterstützungsleistungen externer Dritter inklusive nachgeordneter Behörden betrugen nach der Definition gemäß dem Beschluss 19(8)8733 des Haushaltsausschusses

- im Haushaltsjahr 2020 172,1 Mio. Euro. Die TOP-5-Ressorts waren davon BMI (50,1 Mio. Euro), BMG (42,2 Mio. Euro), BMF (18,7 Mio. Euro), BMUV (15,3 Mio. Euro) und BMDV (15,2 Mio. Euro);
- im Haushaltsjahr 2021 186,3 Mio. Euro. Die TOP-5-Ressorts waren davon BMI (58,0 Mio. Euro), BMG (36,6 Mio. Euro), BMF (25,8 Mio. Euro), BMUV (14,8 Mio. Euro) und BMDV (14,6 Mio. Euro).

Die Ausgaben für externe Beratung sind in erheblichem Umfang der IT-Konsolidierung des Bundes geschuldet. Dies trifft in besonderem Maße für die Ressorteinzelpläne des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und des BMF zu. Durch die zentrale Rolle des BMI etwa bei der Verwaltungsmodernisierung, der IT-Konsolidierung oder der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes fallen im Einzelplan 06 viele

Ausgaben an, welche der gesamten (Bundes-)Verwaltung zu Gute kommen. Vergleichbares gilt für Beratungs- und Unterstützungsverträge des BMF im IT-Bereich. Die IT-Betriebskonsolidierung und die Dienstleisterertüchtigung sind Anfang 2020 in die alleinige Verantwortung des BMF übergegangen.

Die Ausgaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffen vor allem Betriebsführungsleistungen zur Unterstützung des Beschaffungsstabs bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie in den Jahren 2020 und 2021 Beratungs- und Unterstützungsleistungen beim Aufbau und Betrieb des Health Innovation Hub.

Das Bundesministerium der Finanzen als das für die Beantwortung der Frage federführendes Ressort hat den Begriff „Werbemaßnahmen“ dahingehend interpretiert, dass hierunter die sogenannte Öffentlichkeitarbeit zu verstehen ist.

Die Summe der Ausgaben der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit (Titel der Funktion 013) und weiterer dem Haushalt der Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnende Maßnahmen betrug im Haushaltsjahr 2020 103,0 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2021 320,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 238,5 Mio. Euro.

Dabei war der bedeutende Aufwuchs in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 vollständig auf Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

20. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)

Wie viele Stellen/Beamtenstellen hat die aktuelle Bundesregierung seit ihrer Konstituierung im November 2021 in der gesamten Verwaltung, den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt (bitte entsprechend aufschlüsseln) neu geschaffen, und welche finanziellen Auswirkungen hatte dies bis zum 31. Dezember 2022?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Februar 2023

Die Bundesregierung hat seit Beginn der 20. Legislaturperiode in den Verhandlungen zum Personalhaushalt sowohl die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen als auch den Wegfall von Planstellen und Stellen bewilligt und in die Beratungen des Deutschen Bundestages eingebracht.

Die nachstehende Übersicht bildet die Veränderungen der Planstellen und Stellen (künftig: Stellen) in den Ressorteinzelplänen im zivilen Bereich seit dem Bundeshaushalt 2021 bis zum Bundeshaushalt 2023 ab. Dabei werden die Veränderungen jeweils für den gesamten Einzelplan und davon für den nachgeordneten Bereich dargestellt. Das Bundeskanzleramt (Kapitel 0412) ist gesondert aufgeführt. In den Übersichten für die Einzelpläne 06 und 08 sind insbesondere die Stellen der Sicherheitsbehörden des Zolls und der Bundespolizei enthalten.

Neben neuen Stellen und dem Wegfall von Stellen sind in den Summen auch weitere Veränderungen in den Ressorts enthalten, wie zum Beispiel Umsetzungen in andere Bereiche oder der Wegfall von befristeten Stellen durch das Wirksamwerden von kw-Vermerken.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 hat der Haushaltsgesetzgeber pauschale Stelleneinsparungen beschlossen. Die für das Jahr 2022 erbrachte Stelleneinsparung ist beim Stellenbestand für 2023 bereits saldiert. Für das Haushaltsjahr 2023 wird erwartet, dass dieses Instrument zu einem Wegfall von rund 3.100 Stellen führen wird.

Einzelplan	Stellensoll 2021	Stellensoll 2023	Saldo 2023–2021
01	**138,0**	**147,0**	**9,0**
davon nachgeordneter Bereich	7,0	7,0	0,0
02	**1.530,0**	**1.605,0**	**75,0**
davon nachgeordneter Bereich	27,0	35,0	8,0
03	**136,0**	**146,0**	**10,0**
kein nachgeordneter Bereich	–	–	–
04	**1.884,9**	**2.261,4**	**376,5**
davon Kapitel 04 12	523,0	514,0	–9,0
davon nachgeordneter Bereich	824,0	1.352,7	528,7
05	**5.139,0**	**5.427,2**	**288,2**
davon nachgeordneter Bereich	320,3	402,0	81,7
06	**65.826,9**	**69.099,1**	**3.272,2**
davon nachgeordneter Bereich	63.948,3	67.399,2	3.450,9
07	**4.312,3**	**4.566,4**	**254,1**
davon nachgeordneter Bereich	3.671,6	3.902,5	230,9
08	**45.190,7**	**48.157,1**	**2.966,4**
davon nachgeordneter Bereich	43.511,9	46.399,3	2.887,4
09	**6.629,9**	**7.298,0**	**668,1**
davon nachgeordneter Bereich	4.848,4	5.319,5	471,1
10	**2.043,8**	**2.229,1**	**185,3**
davon nachgeordneter Bereich	1.197,8	1.328,5	130,7
11	**1.940,5**	**2.045,0**	**104,5**
davon nachgeordneter Bereich	1.010,5	1.030,0	19,5
12	**10.076,7**	**9.848,8**	**–227,9**
davon nachgeordneter Bereich	9.078,7	8.720,3	–358,4
14	**29.859,0**	**31.347,0**	**1.488,0**
davon nachgeordneter Bereich	28.444,5	29.807,5	1.363,0
15	**1.585,5**	**1.652,8**	**67,3**
davon nachgeordneter Bereich	929,3	982,3	53,0
16	**2.900,9**	**3.300,6**	**399,7**
davon nachgeordneter Bereich	1.856,5	2.222,2	365,7
17	**1.046,4**	**1.076,4**	**30,0**
davon nachgeordneter Bereich	487,0	499,5	12,5
19	**109,5**	**112,5**	**3,0**
kein nachgeordneter Bereich	–	–	–
20	**1.068,0**	**1.009,0**	**–59,0**
kein nachgeordneter Bereich	–	–	–
21	**328,9**	**403,5**	**74,6**
kein nachgeordneter Bereich	–	–	–
22	**43,0**	**45,0**	**2,0**
kein nachgeordneter Bereich	–	–	–
23	**806,0**	**902,5**	**96,5**
kein nachgeordneter Bereich	–	–	–
25		**1.310,1**	**1.310,1**
davon nachgeordneter Bereich		879,0	879,0
30	**1.078,9**	**1.147,4**	**68,5**
davon nachgeordneter Bereich	6,0	4,0	–2,0
Gesamt:	**183.674,8**	**195.136,9**	**11.462,1**

Finanzielle Auswirkungen neuer Planstellen und Stellen schlagen sich in der Entwicklung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausgaben für befristete Arbeitskräfte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Versorgungsausgaben, Beihilfen und sonstige Personalausgaben einschließlich der Zuführungen an die Versorgungsrücklage) von 2021 bis Ende 2022 nieder, die in der folgenden Übersicht dargestellt ist. Dabei ist zu beachten, dass das endgültige Ist 2022 erst mit Abschluss der Jahresrechnung 2022 feststehen wird. In den Ausgaben des Jahres 2022 sind auch die Auswirkungen der letzten Tariferhöhung der Tarifrunde 2020 enthalten (1,8 Prozent ab dem 1. April 2022). In den Ausgaben im Einzelplan 14 sind die Ausgaben für Soldatinnen und Soldaten mit rd. 14 Mrd. Euro für 2021 und rund 14,5 Mrd. Euro im Jahr 2022 enthalten.

Einzelplan-Nummer	Einzelplan	Ist in 1000 Euro **2021**	vorläufiges Ist in 1000 Euro **2022**	Differenz **2022-2021**
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	24.257	24.629	372
02	Deutscher Bundestag	650.112	682.709	32.597
03	Bundesrat	17.259	18.025	766
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	344.708	356.396	11.688
05	Auswärtiges Amt	1.141.347	1.203.070	61.723
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	5.407.506	5.631.157	223.651
07	Bundesministerium der Justiz	593.783	609.090	15.307
08	Bundesministerium der Finanzen	3.830.101	3.970.499	140.398
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	931.404	970.231	38.827
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	427.875	448.200	20.325
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	267.012	281.725	14.713
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	1.838.444	1.886.141	47.697
14	Bundesministerium der Verteidigung	19.677.356	20.240.522	563.166
15	Bundesministerium für Gesundheit	324.384	344.897	20.513
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	338.392	359.393	21.001
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	172.945	183.212	10.267
19	Bundesverfassungsgericht	27.673	28.014	341
20	Bundesrechnungshof	130.209	131.283	1.074
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	19.545	21.979	2.434
22	Unabhängiger Kontrollrat	330	1.298	968
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	105.128	111.768	6.640
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	-	112.354	112.354
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	133.526	141.963	8.437
	Summe	**36.403.296**	**37.758.555**	**1.355.259**

21. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung angesichts der kürzlichen Veröffentlichungen zu den Gewinnsteigerungen etlicher Energiekonzerne (vgl. z. B. www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/oelfirmen-rekordgewinne-2022-101.html) eine Nachschärfung der Übergewinnsteuer (EU-Energiekrisenbeitrag) oder eine Abschöpfung der Strom-Übererlöse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. Februar 2023

Die Nachschärfung oder Ausweitung der bisher ergriffenen Maßnahmen werden von der Bundesregierung nicht erwogen.

22. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Inwiefern sieht die Bundesregierung bei den „Verbindlichkeiten der EU“, die etwa für „NextGenerationEU“ aus dem EU-Haushalt zurückzuzahlen sind, keine „Vergemeinschaftung von Schulden“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/5615: „Sofern die Europäische Union zur Finanzierung von EU-Programmen Anleihen auf den Kapitalmärkten begibt, werden damit Verbindlichkeiten der EU begründet, die aus dem EU-Haushalt zurückzuzahlen sind. Eine ‚Vergemeinschaftung von Schulden in der EU‘ hat dagegen […] in der Vergangenheit [nicht] stattgefunden […]. Die Bundesregierung ist sich einig, dass es eine Vergemeinschaftung von Schulden der Mitgliedstaaten nicht geben wird.“), wenn, „[s]ollte ein Mitgliedstaat seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können oder wollen, […] die übrigen Mitgliedstaaten für dessen Anteil an den Schulden einstehen [müssen], [t]heoretisch können sie dabei in voller Höhe für die Schulden aus dem Wiederaufbaufonds gegenüber der Europäischen Union haftbar gemacht werden [f]aktisch handelt es sich daher um eine Vergemeinschaftung von Schulden“ (Bundesrechnungshof: Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt (Wiederaufbaufonds), S. 21), und warum wurde die Kommission nur einmalig ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union am Markt aufzunehmen“ (Regierungserklärung der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 18. Juni 2020), wenn es der EU, aufgrund der Existenz des EU-Haushalts, offenbar allgemein zusteht, eigene Verbindlichkeiten zu begründen, die dann aus Letzterem zurückzuzahlen sind (vgl. o. g. Antwort)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Februar 2023

Zu einer Vergemeinschaftung von Schulden der Mitgliedstaaten kommt es weder durch das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ noch durch sonstige Programme der Europäischen Union.

Mittel, welche die Kommission im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt, werden den Mitgliedstaaten weder zur freien Verwendung noch zur Tilgung bestehender Schulden zur Verfügung gestellt. An den Kapitalmärkten aufgenommene Mittel werden ausschließlich zur Umsetzung von Programmen der Europäischen Union unter den spezifischen Voraussetzungen und Anforderungen der jeweiligen Rechtsgrundlage eingesetzt, welche die Union zur Durchführung dieser Programme berechtigt.

Die mit dem Bericht des Bundesrechnungshofs angesprochene Rückzahlung von Anleihen für den Zuschussteil des Aufbauinstruments „Next GenerationEU“ erfolgt als gewöhnliche Ausgabe aus dem EU-Haushalt. Dabei müssen die Mitgliedstaaten entsprechend den üblichen Bestimmungen gemäß ihrem Finanzierungsanteil am EU-Haushalt die für die Rückzahlung erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellen, wie sie es für alle EU-Haushaltsausgaben tun. Und ebenso wie bisher schon gibt es Regelungen für den Fall, dass Mitgliedstaaten Mittelabrufen für diese Haushaltsausgaben nicht nachkommen. Die Kommission kann Mittel zur Deckung der dadurch entstehenden Differenz von den anderen Mitgliedstaaten erstens nur vorläufig – also ohne Erlöschen der Verpflichtung des ursprünglichen Schuldners – und zweitens nur anteilsmäßig („pro rata“) anfordern. Dementsprechend kann auch mit Blick auf die Regelungen zur Rückzahlung von Anleihen für den Zuschussteil des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ nicht von einer Vergemeinschaftung von Schulden gesprochen werden.

Was die Einmaligkeit der Anleihebegebung der Europäischen Union zur Finanzierung von Zuschüssen anbelangt, so ist auf Artikel 4 des Eigenmittelbeschlusses hinzuweisen, der eine Verwendung von an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln zur Finanzierung operativer Ausgaben der Europäischen Union verbietet. Artikel 5 des Eigenmittelbeschlusses ist ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise als zeitlich und der Höhe nach begrenzte Ausnahme zu diesem Verbot konzipiert.

23. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Wie haben sich die Einnahmen des Bundes bzw. der KfW aus der Dividende der Deutschen Post AG in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte Summe in Euro pro Jahr nennen; für 2022 bitte ggf. einen Erwartungswert angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Februar 2023

Die erbetenen Daten entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Jahr	Betrag in Euro
2012	257.794.150,60
2013	181.461.760,20
2014	203.089.148,80
2015	215.782.220,60
2016	215.782.220,60
2017	266.554.507,80
2018	291.940.651,40
2019	291.940.651,40
2020	250.963.607,71
2021	288.478.616,07
2022	384.638.154,76

24. Abgeordneter **Patrick Schnieder** (CDU/CSU)

Wurden die bilateralen Gespräche mit Luxemburg zur Problematik einer Doppelbesteuerung bei nach einer Kündigung geleisteten Lohnfortzahlungen ohne Sozialplan an einen von seinem luxemburgischen Arbeitgeber freigestellten und in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer abgeschlossen, und wenn ja, gibt es eine Verständigung mit Luxemburg, die eine Doppelbesteuerung in den zuvor genannten Fällen künftig ausschließt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. Februar 2023

Es finden derzeit Verhandlungen über eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Luxemburg statt. In diesem Rahmen werden wie üblich auch den Verhandlungspartnern bekannte DBA-Auslegungskonflikte mit dem Ziel besprochen, diese möglichst einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Zu laufenden bilateralen Gesprächen können daher keine Details bekannt gegeben werden.

Sollte in den beschriebenen Fällen eine Doppelbesteuerung eintreten, besteht für die Betroffenen bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern ein Verständigungsverfahren nach Artikel 24 des DBA mit Luxemburg zu beantragen.

Die zuständigen Behörden Deutschlands und Luxemburgs werden sich im Rahmen eines solchen Verständigungsverfahrens um die Beseitigung der Doppelbesteuerung bemühen.

25. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welche Werte und Gelder der 1.386 (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/eu-sanktionen-2007964) aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine mit EU-Sanktionen belegten russischen Individuen wurden seit dem 24. Februar 2022 in Deutschland beschlagnahmt oder eingefroren (bitte aufschlüsseln nach Gesamtsumme der beschlagnahmten oder eingefrorenen Gelder, Gesamtzahl der beschlagnahmten bzw. anderweitig der Nutzung entzogenen Immobilien, Zahl der beschlagnahmten bzw. anderweitig der Nutzung entzogenen Yachten und Gesamtzahl sonstiger beschlagnahmter bzw. anderweitig der Nutzung entzogener Objekte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Februar 2023

Nach aktuellem Stand sind in Deutschland im Zusammenhang mit den beiden Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und (EU) Nr. 833/2014 wegen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine Vermögenswerte von rund 5,32 Mrd. Euro sanktioniert. Dies umfasst eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von gelisteten Personen bzw. Entitäten sowie Auslandswerte der Russischen Zentralbank, die mit einem Transaktionsverbot belegt sind. Diese Summe unterliegt Marktschwankungen.

Der Wert der eingefrorenen Konten und Gelder von gelisteten Personen und Entitäten beträgt dabei rund 2,23 Mrd. Euro. Die Summe der eingefrorenen beweglichen Vermögensgegenstände liegt bei rund 1,1 Mrd. Euro.

Darüber hinaus kann aus rechtlichen Gründen keine Stellung zum Umfang eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen einzelner gelisteter Personen und Entitäten genommen werden. Es handelt sich hierbei um Daten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Im Weiteren unterliegen die Daten Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

26. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU)

Inwieweit unterscheidet sich der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochene „Föderalismusdialog“ (Koalitionsvertrag, Seite 11), den die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 20/5046 dahingehend konkretisiert hat, dass er „dezentral im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung“ geführt wird, von dem Ansatz der diesbezüglichen Aktivitäten der Bundesregierung der vergangenen Wahlperiode?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Februar 2023

In der vergangenen Wahlperiode gab es keine die Bund-Länder-Zusammenarbeit insgesamt betreffende Initiative der Bundesregierung, so dass es insoweit an einem Anknüpfungspunkt für den in der Frage erbetenen Vergleich fehlt.

27. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die Rechtsfrage geprüft, inwieweit der Übergang des zuvor amtlich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat betriebenen Twitter-Accounts der Bundesministerin Nancy Faeser (@NancyFaeser) an die SPD-Politikerin Nancy Faeser – bzw. an den SPD-Landesverband Hessen, der nunmehr in den Angaben gemäß § 5 des Telemediengesetzes bzw. gemäß § 18 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags auf der in dem besagten Twitter-Profil in Bezug genommenen Internetseite „www.nancy-faeser.de“ als Profilinhaber ausgewiesen wird (Abruf am 7. Februar 2023) – eine Parteispende oder eine Einnahme gemäß den §§ 25, 26 des Parteiengesetzes darstellt, oder wurden zumindest rechtliche Prüfungen in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben, nachdem in der juristischen Fachöffentlichkeit der Vorwurf eines diesbezüglich rechtswidrigen Fehlverhaltens der Bundesregierung aufgeworfen wurde (vgl. Gastbeitrag von Dr. Christian Conrad auf Legal Tribune Online: www.lto.de/persistent/a_id/50985 – Abruf vom 7. Februar 2023)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 15. Februar 2023

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat keine rechtlichen Prüfaufträge bezüglich des Twitter-Accounts @NancyFaeser veranlasst.

28. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen wurden aufgrund von Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Ordnung(StVO)-Ermittlungen zu Dienstwagen der Bundesregierung betrieben (bitte insgesamt für die Jahre 2021 und 2022 angeben und für 2022 Zahlen für die TOP-5-Ministerien nennen), und in wie vielen Fällen darunter wurden Fahrer von Dienstwagen der Bundesregierung der Polizei bzw. dem Ordnungsamt nicht gemeldet (bitte insgesamt für die Jahre 2021 und 2022 angeben und für 2022 Zahlen für die TOP-5-Ministerien nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 15. Februar 2023

Die Bundesregierung versteht die Fragestellung dahingehend, dass nach den Dienstwagen der Bundesministerien („TOP-5-Ministerien“) gefragt wird.

Die Anzahl der Ermittlungen aufgrund von Verstößen gegen die StVO im Sinne der Fragestellung betrug 116 im Jahr 2021 und 112 im Jahr 2022. Im Jahr 2022 wurden die häufigsten Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung gegen die fünf nachfolgend genannten Bundesministerien geführt: Bundesministerium des Innern und für Heimat (10), Bundesministerium der Verteidigung (23), Bundesministerium für Gesundheit (10), Bundesministerium für Digitales und Verkehr (20), Bundesministerium für Bildung und Forschung (9).

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße geahndet werden, wird der Betrag bezahlt. In diesen Fällen ist eine Meldung der betroffenen Fahrerinnen und Fahrer an die zuständigen Behörden nicht erforderlich. In allen anderen Fällen, die beispielsweise ein Fahrverbot oder die Verhängung von Punkten beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg nach sich ziehen und in denen das Verfahren nicht im Laufe der Ermittlungen eingestellt wird, werden die Fahrerinnen und Fahrer grundsätzlich bei den zuständigen Behörden angegeben.

29. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Wie hat die Bundesregierung auf den Brief zur Flüchtlingspolitik aus dem Main-Taunus-Kreis reagiert, der unter anderem vom Landrat und von Kreisbeigeordneten sowie Bürgermeistern unterschrieben wurde (www.t-online.de/region/frankfurt-am-main/id_100121356/olaf-scholz-erhaelt-brandbrief-begrenzen-sie-den-fluechtlingsstrom-.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Februar 2023

Die Bundesregierung hat den Brief zur Kenntnis genommen.

30. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Wie viele Stunden hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat bis zur Übernahme der Spitzenkandidatur der SPD für die Landtagswahl in Hessen durchschnittlich pro Woche für die Ausübung ihres Amtes aufgewandt, und wie hat sich die Anzahl seit Übernahme der Spitzenkandidatur verändert bzw. wird sie sich verändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 17. Februar 2023

Bundesministerinnen und Bundesminister leiten ihr Ressort nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes selbständig und eigenverantwortlich. Zur Arbeitszeit für Mitglieder der Bundesregierung gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Der Fragestellung entsprechende statistische Übersichten werden daher im Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht geführt. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, wird ihr Amt weiterhin mit voller Kraft und Engagement ausführen.

31. Abgeordnete **Clara Bünger** (DIE LINKE.)

Wie konnte es nach Kenntnis der Bundesregierung zu der falschen Zuordnung eines Ausweises aus Syrien zu Ibrahim A. in dessen Akte im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kommen, obwohl Name und Geburtsdatum der beiden Personen meines Wissens nicht identisch waren („Falscher Ausweis in Bamf-Akte des Tatverdächtigen im Fall Brokstedt“, dpa vom 8. Februar 2023), und welche Folgen hatte die falsche Zuordnung für das Verfahren von Ibrahim A. bzw. für die Person, deren Ausweis falsch platziert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 16. Februar 2023

Eine syrische ID-Karte war dem Verfahren von Ibrahim A. fälschlicherweise zugeordnet, ist aber danach der korrekten Person zugeordnet worden. Welche Umstände im Jahr 2016 zur falschen kurzzeitigen Zuordnung der syrischen ID-Karte geführt haben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Sowohl für den tatsächlichen Inhaber der syrischen ID-Karte als auch für Ibrahim A. sind keine Nachteile im Asylverfahren entstanden.

32. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD)

Wie viele ukrainische Männer zwischen 18 und 60 Jahren hielten sich jeweils zum 30. des jeweiligen Monats in Deutschland auf (bitte von September 2022 bis Januar 2023 aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/3097)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Februar 2023

Aufgrund des ausdrücklichen Bezugs auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 wird die vorliegende Frage dahingehend verstanden, dass nach männlichen ukrainischen Staatsangehörigen zwischen 18 und 60 Jahren gefragt wird, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Entsprechende Angaben zum Monatsende können für entsprechende Einreisen ab dem 1. März 2022 erfolgen und liegen aktuell bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 vor (Quelle: Ausländerzentralregister).

Männliche ukrainische Staatsangehörige im Alter von 18 bis 60 Jahren	31.12.2022	30.11.2022	31.10.2022	30.09.2022
Insgesamt seit 01.03.2022 eingereist	163.287	155.384	145.571	134.273
davon zum jeweiligen Stichtag aufhältig	150.834	144.486	136.355	126.927

33. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)

Welche der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 20/5426 angegebenen Ressort-Stellen für Chief Information Officers (CISO) oder vergleichbaren Stellen (also ohne nachgeordnete Behörden und nicht für Stellvertreter-Stellen) erfüllen die folgenden Empfehlungen der IT-Grundschutz-Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): die Stelle ist direkt der obersten Leitung zugeordnet (Kriterium 1), die Stelle ist nicht in die IT-Abteilung integriert, um Rollenkonflikte zu vermeiden (Kriterium 2; bitte tabellarisch je Ressort mit der Angabe „ja/nein“ in je einer Spalte für die beiden Kriterien auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 16. Februar 2023

Das Ergebnis der Abfrage in den Ressorts kann der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.*

34. Abgeordneter **Thomas Ehrhorn** (AfD)

Hatten die Bundesregierung bzw. einzelne ihrer Mitglieder im Vorfeld der Sabotageakte auf die Nord-Stream-Pipelines im September 2022 Kenntnisse von den bevorstehenden Zerstörungen, denn diese haben zumindest im Nachhinein laut Medienberichten zu großer Freude u. a. bei einem von Deutschlands engsten Verbündeten, den USA, geführt (www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/victoria-nuland-freut-sich-%C3%BCber-zerst%C3%B6rung-von-nord-stream-pipelines/ar-AA16WQOx)?

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5694 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 17. Februar 2023

Die Bundesregierung hatte keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

35. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)

Wie genau sehen die Planungen und Prozesse der Bundesregierung für die Übertragung von Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit und Abwehr von Cyberangriffen im Krisen- oder Verteidigungsfall von zivilen Behörden, insbesondere vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, auf die Bundeswehr aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 16. Februar 2023

Der Bereich der Cybersicherheit und der Abwehr von Cyberangriffen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von unterschiedlichen Aufgabenträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen wird. Eine Übertragung von Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit und Abwehr von Cyberangriffen im Krisen-, Spannungs- oder Verteidigungsfall von zivilen Behörden auf die Bundeswehr ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen.

Die Gewährleistung von Cybersicherheit und der Schutz vor Cyberangriffen obliegt zunächst den Betreibern von IT-Systemen und -Netzen. Diese Zuständigkeit wird ergänzt durch gesetzlich zugewiesene Aufgaben und Befugnisse staatlicher Stellen wie der Polizeien, der Nachrichtendienste, der Gefahrenabwehrbehörden oder des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Die Befugnisse der Bundeswehr ergeben sich unmittelbar aus dem verfassungsmäßigen Verteidigungsauftrag gemäß Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Diese Kompetenzen bleiben auch im Spannungs- und Verteidigungsfall erhalten. Ergänzend erhält die Bundeswehr gemäß Artikel 87a Absatz 3 Satz 1 GG im Spannungs- und Verteidigungsfall die Befugnis, auch zivile Objekte zu schützen, soweit dies zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist.

Außerdem kann den Streitkräften im Spannungs- und Verteidigungsfall der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen (Artikel 87a Absatz 3 Satz 2 GG). Die konkrete Befugniswahrnehmung und ggf. erforderliche Unterstützungsleistungen sind abhängig von den Gegebenheiten und Dynamiken des jeweiligen Einzelfalls.

36. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Hält die Bundesregierung die Errichtung von modernen Grenzschutzanlangen (beispielsweise Grenzzäune, Videoüberwachung, Drohnen) an den EU-Außengrenzen für ein effektives Mittel, um Migrationsströme auf dem Landweg nachhaltig zu reduzieren, und wie genau begründet sie ihre Auffassung dazu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Februar 2023

Die Zuständigkeit für den Schutz einer EU-/Schengen-Außengrenze liegt bei dem jeweiligen EU-/Schengen-Mitgliedstaat. Somit entscheidet der Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen er als geeignete Mittel zum Schutz der EU-/Schengen-Außengrenzen und zur Abwehr und Verhinderung von Straftaten sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im eigenen Land trifft. Die Frage nach der Effektivität von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ist daher anhand der Gegebenheiten im Einzelfall zu beurteilen.

Deutschland verfügt über keine landseitigen Schengen-Außengrenzen. In seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 hat der Europäische Rat die Kommission dazu aufgerufen, unverzüglich umfangreiche Finanzmittel und Ressourcen zu mobilisieren, um die Mitgliedstaaten für eine wirksame Kontrolle ihrer Land- und Seeaußengrenzen beim Ausbau von Grenzschutzkapazitäten und -infrastruktur bei Mitteln für die Überwachung, einschließlich der Luftüberwachung und Ausrüstung, zu unterstützen. Die Bundesregierung ist zudem der Auffassung, dass es eines holistischen Ansatzes und insbesondere auch der engen Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern, einschließlich des Ausbaus legaler Zugangswege bedarf, um die irregulären Ankünfte nachhaltig zu reduzieren.

37. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind derzeit für die Bearbeitung von Asylanträgen von Personen mit einem gemeldeten Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern tätig, und wie hoch war ihre Anzahl in den vergangenen fünf Jahren (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Februar 2023

Die Anzahl der im Asylbereich eingesetzten Personen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Mecklenburg-Vorpommern an den Standorten Nostorf-Horst und Schwerin kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Stichtag	01.02.2023	01.02.2022	01.02.2021	01.02.2020	01.02.2019	01.02.2018
Vollzeitäquivalente	61	57	51	49	52	65

38. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU)

Wie beschützen deutsche Sicherheitsbehörden des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt, Nachrichtendienste von Bund und Ländern) deutsche und europäische Energieanlagen wie Offshore- und Onshore-Windparks oder auch die neu eingerichteten LNG-Terminals (LNG: Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas) an Land oder auf Schiffen gegen staatliche oder terroristische Anschläge und Sabotage, und welche Stellen sind an Land oder auf dem Meer für diesen Schutz zuständig (bitte die rechtlichen Grundlagen und die jeweiligen finanziellen Mittel angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Februar 2023

Grundsätzlich sind die Betreiber von Energieanlagen wie Offshore- und Onshore-Windparks oder auch LNG-Terminals für deren Schutz verantwortlich. Bei konkreten Gefährdungen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zuständig.

Für allgemeinpolizeiliche Aufgaben an Land und innerhalb des deutschen Küstenmeeres sind die Länder zuständig.

Die Bundespolizei nimmt auf Nord- und Ostsee ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach den §§ 2, 6 des Bundespolizeigesetzes sowie andere, ihr übertragene Aufgaben außerhalb des deutschen Küstenmeeres wahr. Die Bundespolizei bezieht mobile und stationäre maritime Infrastrukturen in die operative Planung ihrer Präsenzmaßnahmen auf See mit ein und wirkt hierdurch zu deren Schutz mit. Dazu stehen ihr hochseetaugliche Einsatzschiffe sowie seeflugtaugliche Polizeihubschrauber zur Verfügung. Die entsprechende Überwachungsintensität ergibt sich auf der Basis einer regelmäßig aktualisierten Gefährdungsbewertung für den Einsatzraum im Abgleich mit anderen, parallel zu bewältigenden Einsatzanlässen zur Abwehr von Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten.

Da die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei integrativ stattfindet, erfolgt keine Aufschlüsselung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einzelne polizeiliche Maßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4267 verwiesen.

39. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU)

Wie beschützen deutsche Sicherheitsbehörden des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder Kritische Infrastrukturen in internationalen Gewässern wie Unterseekabel für die Telekommunikation und das Internet, die durch die Ostsee und durch die Nordsee EU-Staaten oder auch die EU mit Nordamerika verbinden, und wer ist dafür fachlich und rechtlich zuständig (bitte die finanziellen Mittel für die letzten 20 Jahre aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Februar 2023

Grundsätzlich sind die Betreiber Kritischer Infrastrukturen für deren Schutz verantwortlich. Bei konkreten Gefährdungen von Kritischen Infrastrukturen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zuständig.

Die Bundespolizei nimmt auf Nord- und Ostsee ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach den §§ 2, 6 des Bundespolizeigesetzes sowie andere, ihr übertragene Aufgaben außerhalb des deutschen Küstenmeeres wahr. Die Bundespolizei bezieht mobile und stationäre maritime Infrastrukturen in die operative Planung ihrer Präsenzmaßnahmen auf See mit ein und wirkt hierdurch zu deren Schutz mit. Dazu stehen ihr hochseetaugliche Einsatzschiffe sowie seeflugtaugliche Polizeihubschrauber zur Verfügung. Die entsprechende Überwachungsintensität ergibt sich auf der Basis einer regelmäßig aktualisierten Gefährdungsbewertung für den Einsatzraum im Abgleich mit anderen, parallel zu bewältigenden Einsatzanlässen zur Abwehr von Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten.

Da die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei integrativ stattfindet, erfolgt keine Aufschlüsselung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einzelne polizeiliche Maßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4267 verwiesen.

40. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU)

Beteiligt sich die Bundesregierung (bitte die fachlichen Stellen angeben) an Arbeitsgruppen der Offshore-Stiftung zur Zusammenarbeit beim Schutz von Offshore-Windkraftanlagen, wenn ja, welche Erwartungen gibt es seitens der Bundesregierung, und gibt es Überlegungen, für den Schutz dieser Kritischen Infrastrukturen eine neue Sicherheitsbehörde zu gründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. Februar 2023

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE bezieht.

Die Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung) wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Wasserstoff-Leitprojekt H_2Mare (Offshore-Erzeugung von Grünem Wasserstoff und anderen Power-to-X-Produkten) gefördert. Die Aufgabe der Offshore-Stiftung im Projekt ist, den wechselseitigen Informationsfluss zwischen relevanten Akteuren aus der Offshore-Windenergie, inklusive der angelehnten maritimen Wirtschaft, Politik und Behörden herzustellen und zu pflegen. Zusätzlich unterstützt die Stiftung H_2Mare darin, die allgemeine Öffentlichkeit über relevante Themenfelder aus dem Projekt zu informieren.

Die Bundesregierung ist mit den nachfolgend aufgeführten fachlichen Stellen an Arbeitsgruppen der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE zur Zusammenarbeit beim Schutz von Offshore-Windkraftanlagen beteiligt:

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat ein Vertreter des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an einer Arbeitsgruppensitzung der Stiftung aus dem zuständigen KRITIS-Fachreferat teilgenommen.

Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung haben an einer Fachgruppensitzung der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE teilgenommen, auf der unter anderem auch die Thematik des Schutzes von Offshore-Windenergieanlagen behandelt wurde.

Die Bundesregierung misst dem Schutz kritischer Offshore-Infrastruktur hohe Bedeutung bei. Sie begrüßt daher den Dialog mit allen fachspezifischen Institutionen und Gremien, so auch mit der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE.

Überlegungen seitens der Bundesregierung, für den Schutz Kritischer Infrastruktur eine neue Behörde einzurichten, bestehen derzeit nicht.

41. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Worauf stützt sich die Bundesregierung in ihrer Einschätzung, der Direktwahlakt (DWA; Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments […], Ratsdok. 9333/22 vom 20. Mai 2022) entspreche dem Subsidiaritätsgrundsatz und gehe „grundsätzlich nicht über die erforderlichen Regulierungen nicht hinaus [sic!]“ (s. Umfassende Bewertung der Bundesregierung vom 25. Oktober 2022 gemäß § 6 Absatz 3 EUZBBG und Nummer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG: Spalte „Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsaktes mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“), wenn der DWA-Entwurf nach meinem Kenntnisstand – entgegen den Verfügungen von Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 Lissabon-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – nicht durch „einen Vermerk mit detaillierten Angaben“ begleitet ist, „die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden [;] […] [d]ie Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien“ (s. besagter Artikel), und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung – entgegen den Verfügungen von § 6 Absatz 3 EUZBBG – ihre Umfassende Bewertung zum DWA erst am 25. Oktober 2022, d. h. wesentlich mehr als zwei Wochen nach Überweisung des Entwurfs an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages und knapp ganze fünf Monate nach Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, übermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 14. Februar 2023

Die Bundesregierung stützt ihre Einschätzung, dass der Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt – DWA) kompetenzgemäß ist, auf die Analyse des Inhalts des Legislativvorschlags und der einschlägigen Normen des Primärrechts der Europäischen Union: Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 223 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen die Zuständigkeit für erforderliche Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments der Union.

Die hierin vorgesehene Kompetenz wurde bereits in der Vergangenheit durch den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (DWA) ausgeübt.

Die Vorschriften in Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit richten sich an die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 genannten Organe der Europäischen Union. Der Legislativvorschlag des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2022 (2022/0902(APP)) enthält in der Anlage zur Legislativen Entschließung in den Erwägungsgründen umfassende Angaben zur Beurteilung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Die Bundesregierung hat bereits am 2. August 2022 den Berichtsbogen gemäß der Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Nummer II.3. der Anlage zu § 9 EUZBLG vom 27. Juli 2022 und einen Prüfbogen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung übermittelt. Die Umfassende Bewertung gemäß § 6 Absatz 3 EUZBBG und Nummer II.3. der Anlage zu § 9 EUZBLG wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 9. September 2022 angefordert, nachdem der Deutsche Bundestag den Vorschlag für einen EU-Gesetzgebungsakt als beratungsrelevant eingestuft und an den zuständigen Ausschuss überwiesen hatte. Die Umfassende Bewertung wurde nach Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung am 25. Oktober 2022 an den Deutschen Bundestag übersandt.

42. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Stimmt die Bundesregierung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner Einschätzung zu, dass der Betrieb von sogenannten Fanpages durch die Bundesbehörden nicht rechtskonform möglich sei, und wenn ja, wurde meine Mündliche Frage 47 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2023 (Plenarprotokoll 20/78, Seite 9390 (D)) korrekt beantwortet (www.datenschutzticker.de/2022/01/bundesdatenschutzbeauftragter-erneuert-kritik-an-der-nutzung-sozialer-netzwerke-durch-bundesbehoerden/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 14. Februar 2023

Die Bundesregierung sieht die sozialen Medien als zeitgemäße Erweiterung ihrer Öffentlichkeitsarbeit an, mit der sie – wie verfassungsrechtlich geboten – Bürgerinnen und Bürger über die Tätigkeit, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung informiert. Um die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, orientiert sich die Bundesregierung an deren tatsächlicher Mediennutzung. Die sozialen Medien ermöglichen einen unmittelbaren und schnellen Kontakt, der gerade in Krisenzeiten besonders wichtig ist, nicht zuletzt auch, um Desinformation entgegenzuwirken. Die Bundesregierung setzt sich ganz grundsätzlich für eine möglichst datenschutzfreundliche Ausgestaltung der sozialen Medien ein.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2189 und auf Ihre Mündliche Frage 47 auf Plenarprotokoll 20/78 verwiesen.

43. Abgeordnete **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU)

Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat Maßnahmen in die Wege geleitet, um kinderpornografisches Material, das sich im Darknet befindet, jedoch über Links im Internet unter Verwendung sogenannter Filehoster, wie etwa Dropbox oder Google Drive, frei abrufbar ist, zu löschen, so wie es in dem Zeitungsartikel „Unendlicher Missbrauch“, veröffentlicht in der Ausgabe des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 4. Dezember 2021 wie auch in der NDR-Sendung „Panorama“ vom 3. Dezember 2021 vorgeführt wurde, und wie begründet das Bundesministerium des Innern und für Heimat seine Vorgehensweise in dieser Angelegenheit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 16. Februar 2023

Die Bundesregierung legt im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Unter der Maßgabe eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes verfolgt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zahlreiche strategische und operative Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen.

Zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder im Internet hat der Deutsche Bundestag bereits in der 17. Legislaturperiode auf Vorschlag der Bundesregierung entschieden, neben einer konsequenten Strafverfolgung der Täter auch auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zu setzen. Der Grundsatz „Löschen statt Sperren“ beruht auf der Überzeugung, dass im Interesse eines bestmöglichen Opferschutzes eine schnellstmögliche Löschung derartiger Inhalte angestrebt werden muss.

Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere in seiner Zentralstellenfunktion wesentliche Funktionen für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen wahr. Vor dem Hintergrund der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten des BKA ist primäres Ziel die Identifizierung von Tätern und Opfern sexueller Gewalt gegen Kinder, um andauernde Missbräuche schnellstmöglich zu beenden und weitere Missbräuche zu verhindern. Dabei werden grundsätzlich alle Ressourcen des BKA in diesem Phänomen- und Deliktsbereich permanent auf eine erforderliche Anpassung hin geprüft.

Dies schließt nicht nur den verstärkten Einsatz von Personal ein, sondern auch technische Lösungen und ablauforganisatorische Aspekte. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine personelle Verstärkung des BKA zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder vor. Die Bundesregierung plant, das BKA gezielt so zu stärken, dass es künftig noch besser gelingt, entsprechende Hinweise unverzüglich zu bearbeiten, um die fortgesetzte Viktimisierung zu beenden und den Tätern ohne Beweismittelverlust habhaft werden zu können. Daher sind für das BKA insgesamt allein im Jahr 2023 ein Stellenaufwuchs in Höhe von 180 neuen Planstellen/Stellen sowie weitere Ausstattungsmittel in Höhe von 16 Mio. Euro vorgesehen. Auch für das Jahr 2024 sind ein

entsprechender Stellenaufwuchs sowie weitere Ausstattungsmittel geplant.

Mit der Frage der Löschung dieser Inhalte aus dem Netz haben sich auch die Innenminister von Bund und Ländern im Rahmen der 217. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) befasst. Es besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass die Löschung von Dateien mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie von kinder- und jugendpornografischen Inhalten im Internet ein unverzichtbarer Bestandteil einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sein muss. Aspekte des Opferschutzes müssen bei der Bearbeitung entsprechender Verfahren mehr Beachtung finden. Die Möglichkeiten eines koordinierten und bundesweit abgestimmten Melde- und Löschprozesses sollen daher geprüft und umgesetzt werden.

Für die Bundesregierung hat es höchste Priorität, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und die Verbreitung von Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder zu verhindern. Die vorhandenen Herausforderungen können nur auf europäischer bzw. internationaler Ebene gelöst werden. Daher begrüßt die Bundesregierung internationale Anstrengungen, wie sie in dem Strategiepapier der EU-Kommission zur „wirksamere[n] Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (2020) und mit dem „Entwurf einer Verordnung zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (2022) als gemeinsames europäisches Vorgehen, das klare und dauerhafte Rechtsgrundlagen schafft, zum Ausdruck kommen.

Die Bundesregierung veröffentlicht seit dem Jahr 2013 jährlich einen „Bericht über die […] ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs“. Die hohen Löschquoten und die relativ kurzen Bearbeitungszeiten sind ein Beleg dafür, dass das Konzept „Löschen statt Sperren“ insgesamt wirkungsvoll ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4160 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 67 des Abgeordneten Michael Brand (Fulda) auf Bundestagsdrucksache 20/2170 verwiesen.

44. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Stellungnahme der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser (www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/nancy-faeser-will-keine-russen-bei-olympia-und-kritisiert-ioc-18631508.html) zur Entscheidung des IOC bezüglich der Teilnahme Russlands und Belarus’ an den Olympischen Spielen 2024, und welche konkreten Handlungsoptionen prüft die Bundesregierung als Reaktion auf diese Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Februar 2023

Die Exekutive des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) entschied auf der Basis mehrerer Konsultationen mit den IOC-Mitgliedern, dem globalen Netzwerk der Athletenvertreter, den Internationalen Sportfachverbänden (IFs) und den Nationalen Olympischen Komitees (NOKs), am 25. Januar 2023, einen gangbaren Weg für eine Rückkehr von Athletinnen und Athleten aus Russland und Belarus auf die internationalen Sportbühnen zu eruieren. Eine finale Entscheidung des IOC bezüglich der Teilnahme Russlands und Belarus' an den Olympischen Spielen 2024 liegt bislang nicht vor.

Die Bundesregierung hält eine Teilnahme von Russland und Belarus für den falschen Weg. Das Ergebnis der Willensbildung des IOC und des organisierten Sports und eine daraus abzuleitende Empfehlung an die internationalen Weltverbände bleibt zunächst abzuwarten. Die Bundesregierung wird sich in Reaktion hierauf mit europäischen und internationalen Partnern eng abstimmen.

45. Abgeordnete **Diana Stöcker** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand der finanziellen Abrechnung der Fördermittel im Rahmen des Programms „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer" (MBE) im Hinblick darauf, dass die Beleglisten und entsprechende Nachweise der Sachkosten (z. B. auch Miete, Nebenkosten, Druckerkosten) stets monatlich differenziert werden müssen und ein Nachweis der Sachkosten als Jahresendsumme nicht mehr ausreicht, wodurch für die Mittelempfänger ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von jährlich mindestens 40 Arbeitsstunden entsteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 13. Februar 2023

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft derzeit verschiedene Änderungen der MBE-Förderrichtlinien, die zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Projektabwicklung der MBE und damit zur Entlastung der Projektträger führen können. Auch die Prüfung einer Reduzierung des Umfangs der Einzelnachweispflicht ist hiervon umfasst. Hinsichtlich der konkreten Fragestellung muss gleichwohl beachtet werden, dass es sich bei der Anforderung von Beleglisten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung um ein übliches und durch die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung zwingend vorgesehenes Verfahren handelt. Die Führung entsprechender Nachweise durch die Zuwendungsempfänger dient der zwingend notwendigen Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln und ist daher notwendig.

Die jeweiligen Bundeszentralen der MBE erhalten hierfür regelmäßig Zuwendungen, um diese Aufgaben erfüllen und den notwendigen Verwaltungsaufwand leisten zu können.

Die Angabe von Jahresendsummen in den Beleglisten der Erst-, Zwischen- und Letztempfänger ist nach Einschätzung des für die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf der bestehenden rechtlichen Grundlage nicht durchführbar. Vielmehr würde dies bei einer vertieften Prüfung zusätzliche Erläuterungen und die Vorlage von Belegen notwendig machen.

46. Abgeordnete **Diana Stöcker** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls darüber, wie es sich auf minderjährige Migrantinnen und Migranten auswirkt, wenn sie für ihre Eltern im Rahmen medizinischer Behandlungen etwa bei der Vermittlung lebensbedrohlicher oder terminaler Erkrankungen, der Beratung zu komplexen Behandlungsentscheidungen sowie der Anamnese intimer Details aus dem Leben oder der Paarbeziehung der Eltern dolmetschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Februar 2023

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Das Thema Sprachmittlung ist ein Thema, das auch Eingang in den Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fand. Dort wurde vereinbart, dass die Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen im Kontext notwendiger medizinischer Behandlungen Bestandteil des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werden soll. Fragen der Umsetzung dieses Auftrags werden derzeit im Bundesministerium für Gesundheit umfassend eruiert. Aufgrund vielfältiger Abgrenzungsfragen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich, die noch nicht abgeschlossen ist. Ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung im SGB V wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 erfolgen und in ein kommendes Gesetzgebungsverfahren eingehen.

47. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU)

Welche Hamburger Behörden wären verpflichtet gewesen (bitte die gesetzliche Grundlage angeben), das Ermittlungsverfahren bzw. die Verurteilung des Tatverdächtigen im Mordfall in der Regionalbahn bei Brokstedt, Ibrahim A., wegen eines vorhergehenden Gewaltverbrechens in Hamburg dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen, und welche Hamburger Behörden haben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge tatsächlich Mitteilung gemacht (bitte angeben, in welcher Form jeweils die Mitteilung erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Februar 2023

Nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes und Nummer 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind die für die Einleitung von Strafverfahren zuständigen Stellen – in der Regel die Staatsanwalt-

schaften – verpflichtet, selbständig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den dort genannten Fallkonstellationen über die Einleitung, Anklageerhebung und Erledigung von Strafverfahren zu unterrichten. Im konkreten Fall ist in den Akten des BAMF eine solche Unterrichtung durch Hamburger Behörden nicht feststellbar.

48. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Wie viele Asylsuchenden wurden mit dem computergestützten System der Erstverteilung für Asylsuchende (EASY) im Zeitraum Januar 2022 bis Januar 2023 verteilt (bitte nach Monaten aufteilen und für den Bund sowie für Nordrhein-Westfalen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Februar 2023

Die Verteilung im Sinne der Fragestellung lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Monat	**Gesamt**	**Davon entfielen auf Nordrhein-Westfalen**	**Anteil in Prozent**
Januar 2022	11.893	2.478	20,8
Februar 2022	11.288	2.394	21,2
März 2022	239.391	49.392	20,6
April 2022	–157.372	–33.230	21,1
Mai 2022	– 33.279	– 5.912	17,8
Juni 2022	13.556	2.767	20,4
Juli 2022	15.961	3.536	22,1
August 2022	20.511	4.243	20,7
September 2022	29.908	6.308	21,1
Oktober 2022	29.343	6.234	21,2
November 2022	32.915	6.813	20,7
Dezember 2022	26.317	5.682	21,6
Januar 2023	23.763	4.981	20,9
Summe	**264.195**	**55.686**	

Zur Interpretation der Tabelle sind folgende Bemerkungen angezeigt:

Die Werte für die Monate Februar 2022 und März 2022 enthalten auch Personen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind und aufgrund der Aufnahme nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Regelfall kein Asylverfahren durchlaufen.

Bis zur Implementation des für die Aufnahme und Verteilung dieser Personengruppen entwickelten Fachverfahrens FREE am 2. Mai 2022 wurde übergangsweise EASY als Verteilsystem genutzt. Nach der Einführung von FREE erfolgte für die Monate April 2022 und Mai 2022 eine Bereinigung der Datensätze in EASY für die Monate Februar 2022 und März 2022. Die negativen Werte im April und Mai lassen sich auf die Migration der Daten von EASY zu FREE zurückführen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

49. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung die vom damaligen israelischen Ministerpräsidenten Naftali Bennett angestrengten Verhandlungen zwischen der russischen und der ukrainischen Regierung „blockiert“, wie von Naftali Bennett behauptet (www.berliner-zeitung.de/open-source/naftali-bennett-wollte-den-frieden-zwischen-ukraine-und-russland-wer-hat-blockiert-li.314871), wenn ja, warum, und welche konkreten diplomatischen Initiativen plant die Bundesregierung, um einen Waffenstillstand bzw. Frieden in der Ukraine zu vermitteln?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 16. Februar 2023

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 setzt sich die Bundesregierung intensiv für dessen Beendigung ein. Hierzu steht die Bundesregierung kontinuierlich im engen Austausch mit ihren Partnern – sowohl bilateral als auch im Rahmen internationaler Organisationen und multilateraler Foren, vor allem in der NATO, der EU und den G7.

Zum Inhalt vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

50. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Lage in Burkina Faso und die damit verbundene Ausweitung des Terrors nach Ghana, Togo und Benin?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 16. Februar 2023

Die Bundesregierung sieht die Verschlechterung der Sicherheitslage und die zunehmend schwierige humanitäre Lage in Burkina Faso sowie die Auswirkungen auf die Nachbarländer Ghana, Benin, Togo und Côte d’Ivoire mit großer Sorge. Gemeinsam mit der Europäischen Union und internationalen Partnern steht die Bundesregierung dazu im engen Austausch mit den Staaten in der Region.

51. Abgeordneter **Dr. Gregor Gysi** (DIE LINKE.)

Wie war die Bundesregierung in die Verhandlungsbemühungen des damaligen israelischen Ministerpräsidenten Naftali Bennet um einen raschen Waffenstillstand zwischen Russland und der Ukraine in den Wochen nach dem Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine eingebunden, von denen die „Berliner Zeitung“ am 6. Februar 2023 (www.berliner-zeitung.de/open-source/naftali-bennett-wollte-den-frieden-zwischen-ukraine-und-russland-wer-hat-blockiert-li.314871) berichtete, dass in allen wesentlichen Punkten zwischen den Präsidenten Wladimir Putin und Wolodymyr Selenskyj eine Übereinstimmung erzielt wurde, und welche Beweggründe hatte die Bundesregierung, diese Verhandlungsinitiative Naftali Bennets, die „bis ins kleinste Detail mit den USA, Deutschland und Frankreich abgestimmt“ war, wie die „Berliner Zeitung“ Naftali Bennet zitiert, im Verein mit den USA, Großbritannien und Frankreich zu blockieren und damit nach Einschätzung Naftali Bennets „eine gute Chance auf einen Waffenstillstand“ zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 16. Februar 2023

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 setzt sich die Bundesregierung intensiv für dessen Beendigung ein. Hierzu steht die Bundesregierung kontinuierlich im engen Austausch mit ihren Partnern – sowohl bilateral als auch im Rahmen internationaler Organisationen und multilateraler Foren, vor allem in der NATO, der EU und den G7.

Zum Inhalt vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

52. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung sich gegen das Zustandekommen eines Side-Events im Format „Weimarer Dreieck“ mit Frankreich und Polen im Rahmen der Münchner Sicherheitskonferenz 2023 entschieden, und wenn ja, warum?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 14. Februar 2023

Die Planungen der Bundesregierung für die diesjährige Münchner Sicherheitskonferenz sind noch nicht abgeschlossen.

53. Abgeordneter **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde die Erteilung von Visa für Aussteller von Messeplätzen an der Deutschen Messe in Hannover für Antragsteller aus Indien, China und der Türkei seit dem 1. Januar 2021 abgelehnt oder nicht rechtzeitig abgeschlossen (bitte nach den einzelnen Ländern sowie die maximal 25 häufigsten Gründe auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 13. Februar 2023

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst. Das gilt sowohl für detaillierte Reisezwecke, die Beschäftigung der Antragstellenden als auch für Ablehnungsgründe. Zur Beantwortung wäre demnach die Auswertung von über 16.000 Visumakten erforderlich, die dezentral an den einzelnen Visastellen aufbewahrt werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zudem Antragsunterlagen aus 2021 nicht mehr vorhanden.

54. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Wie hoch sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussage von Lars Klingbeil, es gelte, einen dritten Weltkrieg zu verhindern (www.spiegel.de/politik/deutschland/russland-lars-klingbeil-spd-warnt-nach-teilmobilmachung-vor-drittem-weltkrieg-a-2cef1fdb-6c85-4b4f-911d-9a202bcde573), die Wahrscheinlichkeit eines nuklearen Schlagabtauschs respektive des Dritten Weltkriegs zwischen Russland und der NATO (bitte in Prozent benennen), und sind die Mitglieder der Bundesregierung angesichts ihres geleisteten Amtseides bereit, diese prozentuale Wahrscheinlichkeit einzugehen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 13. Februar 2022

Die Bundesregierung hat stets klargestellt, dass Deutschland und die NATO im völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht Kriegspartei sind. In enger Abstimmung mit ihren Partnern in EU, NATO und G7 verurteilt die Bundesregierung die unverantwortliche russische nukleare Rhetorik.

Zu spekulativen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

55. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Sieht die Bundesregierung das Ziel eines militärischen Scheiterns Russlands in der Ukraine (www.merkur.de/politik/putin-ukraine-krieg-scholz-leopard-invasion-sieg-panzer-eu-usa-kommentar-92049508.html) höher oder niedriger an als die Vermeidung eines Konfliktes zwischen der NATO und Russland?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 16. Februar 2022

Deutschland wird die Ukraine bei der Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands so lange wie nötig unterstützen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen.

56. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung nach Bekanntwerden der US-amerikanischen Ermittlungen gegen drei Personen, die nach Aussage des US-Justizministers Merrick Garland im Auftrag des iranischen Regimes einen Mordanschlag auf die Oppositionelle Masih Alinejad geplant hatten (Video: https://twitter.com/GildaSahebi/status/1619982657747648512?s=20&t=IHELvId-0CoZYHZEuGHlig), Kontakt zum US-Justizministerium aufgenommen, um die Eignung des Falls für die Terrorlistung der Iranischen Revolutionsgarden in der EU zu prüfen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 17. Februar 2023

Zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Listung der Iranischen Revolutionsgarden unter dem EU-Antiterror-Sanktionsregime steht die Bundesregierung mit Partnern innerhalb und außerhalb der EU, darunter auch der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, in engem und ständigem Kontakt. Zu den konkreten Inhalten dieser vertraulichen Abstimmungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

57. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD)

In welcher Weise hat die Bundesregierung und haben nach ihrer Kenntnis Frankreich und die USA die Bemühungen des ehemaligen israelischen Ministerpräsidenten Naftali Bennett zur diplomatischen Friedensverhandlung im Rahmen des Ukrainekrieges unterstützt, und hätte sie im Rückblick diese Friedensbemühungen stärker fördern müssen (www.theguardian.com/world/2023/feb/05/putin-promised-me-he-would-not-kill-zelenskiy-says-former-israeli-pm-naftali-bennett)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 14. Februar 2023

Die Bundesregierung setzt sich intensiv für die Beendigung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ein. Sie unterstreicht dabei stets die souveräne Entscheidung der Regierung der Ukraine über Zeitpunkt und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation. Der Inhalt vertraulicher Gespräche zwischen anderen Staaten liegt nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

58. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Hat die Bundesregierung um chilenische Unterstützung bei der Räumung von Seeminen am Schwarzen Meer angefragt, und wenn ja, was für eine Antwort hat sie von der chilenischen Regierung bekommen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 13. Februar 2023

Der chilenische Präsident Gabriel Boric hat in der Pressekonferenz mit Bundeskanzler Olaf Scholz am 29. Januar 2023 in Santiago de Chile darüber informiert, dass er sich gegenüber Präsident Wolodymyr Selenskyj verpflichtet habe, nach dem Ende des Krieges insbesondere im Bereich der Minenräumung Unterstützung zu leisten (www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-und-praesident-boric-zum-besuch-des-bundeskanzlers-in-der-republik-chile-am-30-januar-2023-2161346).

59. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Besuch des russischen Außenministers Sergej Lawrow am 23. Januar 2023 in Pretoria und dem für Ende Februar 2023 geplante Militärmanöver mit Russland und China auf Einladung der südafrikanischen Regierung, und wie positioniert sich die Bundesregierung dazu gegenüber Südafrika abgesehen von Äußerungen über Social-Media-Kanäle (www.spiegel.de/ausland/auswaertiges-amt-bittet-fuer-tweet-zu-lawrows-suedafrika-besuch-um-entschuldigung-a-e652a13f-8137-4172-b94c-90e03c334b9b)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 13. Februar 2022

Die Bundesregierung nimmt den jüngsten Besuch des russischen Außenministers in Südafrika und die Ankündigung eines gemeinsamen russisch-chinesisch-südafrikanischen Marinemanövers in Südafrika zur Kenntnis.

Die Bundesregierung wird alle relevanten Aspekte dieser Frage im direkten Dialog mit der südafrikanischen Regierung thematisieren. Sie

wird dabei ihre Vorstellungen zum gemeinsamen Einsatz für eine regelbasierte Weltordnung auf Basis des Völkerrechts und zur Beendigung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs darlegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

60. Abgeordneter **Thomas Ehrhorn** (AfD)

Zu welchen Streitkräften zählten bzw. unter wessen Flagge fuhren nach Erkenntnissen der Bundesregierung die beiden Schiffe mit ausgeschaltetem Transponder, die kurz vor den Explosionen an den Nord Stream-Pipelines deren Seegebiet durchkreuzten (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/aussenpolitik/id_100079334/bericht-zwei-dark-ships-kurz-vor-nord-stream-explosionen-entdeckt-10458912.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Februar 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

61. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt bzw. hat sie konkrete Hinweise darauf, wer im September 2022 mit mehreren Sprengungen Anschläge auf die Nord Stream-Pipelines verübt hat, und hat die Bundesregierung alle Informationsquellen (u. a. die Erkenntnisse der eigenen und anderer Nachrichtendienste) ausgeschöpft, um in Erfahrung zu bringen, wer dafür verantwortlich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. Februar 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

62. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Schließt die Bundesregierung eine Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika an den Anschlägen auf die Nord Stream-Pipelines vom 26. September 2022 aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Februar 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen. Dem GBA liegen keine Erkennt-

nisse im Sinne der jüngsten Veröffentlichung des Journalisten Seymour Hersh vor.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

63. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Ausnahmeregelung im vom Deutschen Bundestag angenommenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), wonach dieses Gesetz im Falle der Erklärung einer Angelegenheit zur Verschlusssache keine Anwendung findet, und hat die Bundesregierung bereits Vorkehrungen zur Umsetzung des vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eingefügten Passus (siehe Bundestagsdrucksache 20/4909), Staatsbedienstete sollen Meldung von verfassungsfeindlichen Äußerungen ihrer Kollegen machen, getroffen, auch im Hinblick auf die meiner Meinung nach gegebene Analogie zu Überwachungsmechanismen in der DDR, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. Februar 2023

Nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a berührt die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, nicht die Anwendung von nationalem Recht in Bezug auf den Schutz von Verschlusssachen. Vor diesem Hintergrund räumt § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) hinsichtlich der Meldung oder Offenlegung von Informationen, die als Verschlusssachen eingestuft sind, grundsätzlich dem staatlichen Geheimschutzinteresse Vorrang ein. In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen Meldungen, die solche Informationen enthalten, daher nur, wenn sie eine Straftat betreffen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 HinSchG), an eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG erfolgen und die Einstufung als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erfolgt ist.

Zum zweiten Teil der Frage ist darauf hinzuweisen, dass § 2 Absatz 1 Nummer 10 HinSchG keine Meldepflicht statuiert. Die Vorschrift, die durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in den Gesetzentwurf eingefügt und dann vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, stellt lediglich sicher, dass Meldungen über Äußerungen von Beam-

tinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen, dem Schutz des Gesetzes auch dann unterfallen, wenn die gemeldete Äußerung die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht überschreitet. Bezüglich solcher Meldungen sind keine besonderen Vorkehrungen der Bundesregierung veranlasst.

64. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass inzwischen Urteile gegen Friedensaktivisten vollstreckt werden, welche sich gegen die aus deren Sicht militärische Eskalation mit Russland wenden, was durch § 140 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie die Neufassung von § 130 Absatz 5 StGB je nach richterlicher Interpretation bereits einen Straftatbestand erfüllt, und ist diese Inkriminierung bei Aussagen wie „man müsse offen und ehrlich versuchen, die russischen Gründe für die militärische Sonderoperation in der Ukraine zu verstehen“ beabsichtigt, und falls nicht, inwiefern gedenkt die Bundesregierung, dieser Entwicklung zu begegnen (www.jungewelt.de/artikel/443424.kriminalisierter-antimilitarismus-maulkorburteil-für-kriegsgegner.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 14. Februar 2023

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Vollstreckung entsprechender Urteile. Auch in dem in der Frage in Bezug genommenen Artikel der Zeitung „Junge Welt“ vom 24. Januar 2023 wird nicht über ein vollstrecktes Urteil, sondern über einen Strafbefehl berichtet, gegen den der Angeklagte und dessen Verteidiger Einspruch eingelegt hätten. Eine Vollstreckung kann erst erfolgen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

Die Auslegung des geltenden Strafrechts und seine Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht.

65. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass sich die EU konstruktiv in die WTO-Verhandlungen über die Ausweitung des von der Bundesregierung begrüßten Kompromisses zu Zwangslizenzen auf Patente für COVID-19-Impfstoffe, der im Juni 2022 auf der WTO-Ministerkonferenz gefunden wurde, in Bezug auf Zwangslizenzen auf Patente für COVID-19-Diagnostika und -Therapeutika einbringt, und mit welcher Position geht die Bundesregierung selbst in die Verhandlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Februar 2023

Die Bundesregierung bringt sich konstruktiv in die Beratungen der europäischen Gremien über eine Ausweitung der im Juni 2022 auf der 12. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) getroffenen TRIPS-Entscheidung (Entscheidung bezüglich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) betreffend Patente für COVID-19-Impfstoffe auf COVID-19-Therapeutika und -Diagnostika ein. Die Bundesregierung unterstützt den von einigen WTO-Mitgliedstaaten eingebrachten Verfahrensvorschlag, auf Grundlage einer faktenbasierten Analyse produktbezogen zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche spezifischen Probleme durch eine Ausweitung der TRIPS-Entscheidung behoben werden können.

66. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung inzwischen über die Urheber der Sprengung der Unterwasserpipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 am 26. September 2022 vor (bitte aufführen, welche Untersuchungen inzwischen mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden), und wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem am 8. Februar dieses Jahres erschienenen Artikel „How America Took Out The Nord Stream Pipeline“ des berühmten US-amerikanischen Investigativjournalisten und Pulitzer-Preisträgers Seymour Hersh (https://seymourhersh.substack.com/p/how-america-took-out-the-nord-stream) und dessen Anschuldigung, die US-Regierung habe die Sprengung planen und durchführen lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Februar 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen. Dem GBA liegen keine Erkenntnisse im Sinne der jüngsten Veröffentlichung des Journalisten Seymour Hersh vor.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Er-

mittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

67. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen wurden im Hinblick darauf, dass im Zuge der Durchsuchungen bei sog. Reichsbürgern wegen der mutmaßlichen Pläne und Aktivitäten der Gruppe rund um den Reußen-Prinz und den ehemaligen Bundeswehr-Offizier Rüdiger von P. am 7. Dezember 2022 laut der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser (SPD) mehr als 120 Verschwiegenheitserklärungen sichergestellt wurden, „die offenbar von Personen unterschrieben wurden, die für die Gruppe rekrutiert wurden“ (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reichsbuerger-razzien-ermittlungen-101.html), nach Abschluss der spurenschonenden Behandlung dieser Beweisstücke inzwischen Ermittlungsverfahren wegen etwaigen Anfangsverdachts einer Straftat nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB; Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder anderer infrage kommender Straftaten eingeleitet bzw. in wie vielen Fällen wurde davon abgesehen (bitte zusammenfassend die Begründungen angeben), und in wie vielen Fällen dauert die Prüfung, ob im Hinblick auf die Verschwiegenheitserklärungen gegen diejenigen, die sie abgegeben haben, ein Anfangsverdacht für Straftaten vorliegt, noch an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Februar 2023

Auskünfte dazu, ob und bejahendenfalls in wie vielen Fällen Ermittlungsverfahren wegen welcher Straftaten im Hinblick auf die fragegegenständlichen Verschwiegenheitserklärungen eingeleitet worden sind oder dies noch geprüft wird, können nicht erteilt werden. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft im Sinne der Fragestellung könnte konkret mögliche Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

68. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD)

Wie hat sich die Anzahl der Zwangsversteigerungen in den vergangenen zwei Jahren entwickelt (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 14. Februar 2023

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich in der Fachserie 10 Reihe 2.1 die Zahl der Eingänge zu Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen. Die Veröffentlichung für das Berichtsjahr 2023 ist noch nicht erfolgt. Die Daten werden voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2023 vorliegen. Die Zahlen für die Jahre 2020 und 2021 stellen sich wie folgt dar:

Lfd. Nr.		**Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht**	
		Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen – Eingänge	
		2020	2021
1	**Deutschland insgesamt**	**23.410**	**22.851**
2	Baden-Württemberg	2.876	2.888
3	Bayern	2.705	2.375
4	Berlin	683	845
5	Brandenburg	854	887
6	Bremen	171	158
7	Hamburg	213	188
8	Hessen	1.901	1.819
9	Mecklenburg-Vorpommern	689	568
10	Niedersachsen	2.323	2.500
11	Nordrhein-Westfalen	5.068	4.931
12	Rheinland-Pfalz	1.785	1.695
13	Saarland	404	411
14	Sachsen	1.452	1.196
15	Sachsen-Anhalt	883	899
16	Schleswig-Holstein	694	636
17	Thüringen	709	855

Datenquelle: Fachserie 10, Reihe 2.1 auf Grundlage der Statistik der Landesjustizverwaltungen über die Zivilgerichtsbarkeit ohne Familiensachen (ZP-Statistik)

69. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung den detaillierten Hinweisen des Investigativjournalisten und Pulitzer-Preisträgers Seymour Hersh zur Planung und Durchführung des Attentats auf die Nord Stream-Pipelines nachgehen und versuchen, sie zu überprüfen, und wird sie die Recherche von Seymour Hersh zum Anlass nehmen, um eine Stellungnahme der US-Regierung sowie der norwegischen Regierung zu den geschilderten Vorkommnissen zu erbitten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Februar 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen. Dem GBA liegen keine Erkenntnisse im Sinne der jüngsten Veröffentlichung des Journalisten Seymour Hersh vor.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

70. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Hat die Bundesregierung ihre Einschätzung der Urheberschaft der Anschläge auf die Nord Stream-Pipelines anhand der Veröffentlichung des Beitrags „How America Took Out The Nord Stream Pipeline“ (https://seymourhersh.substack.com/p/how-america-took-out-the-nord-stream) geändert, und wenn ja, wie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Februar 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen. Dem GBA liegen keine Erkenntnisse im Sinne der jüngsten Veröffentlichung des Journalisten Seymour Hersh vor.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages

und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

71. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Wie hoch sind die Durchschnittskosten insgesamt pro Kopf der Personen, die seit 2015 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, und in welcher Relation stehen diese im Hinblick auf den vom Gesetzgeber festgelegten Pauschalbetrag, den Bürgergeld-Regelsatz pro Kopf 2023 (vgl. www.buerger-geld.org/news/aktuelle-regelsaetze-des-buergergeldes-zum-1-januar-2023/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Februar 2023

Zur Höhe etwaiger „Durchschnittskosten“ von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern werden keine Zahlen erhoben – dies insbesondere nicht losgelöst von einem tatsächlichen Sozialleistungsbezug, der nicht zwingend vorliegen muss. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden. Die Höhe der Regelleistung für Personen, die dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen sind, ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem aufenthaltsrechtlichen Status. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z. B. Inhabende einer Aufenthaltsgestattung oder vollziehbar Ausreisepflichtige) erhalten Leistungen nach den für diesen Rechtskreis geltenden Vorschriften.

72. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Wie hoch sind die Durchschnittskosten (insgesamt pro Kopf) ukrainischer Personen, die sich in Deutschland aufhalten, und in welcher Relation stehen diese im Hinblick auf den vom Gesetzgeber festgelegten Pauschalbetrag, den Bürgergeld-Regelsatz pro Kopf 2023 (vgl. www.buerger-geld.org/news/aktuelle-regelsaetze-des-buergergeldes-zum-1-januar-2023/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Februar 2023

Zur Höhe etwaiger „Durchschnittskosten“ von aus der Ukraine geflüchteten Personen werden keine Zahlen erhoben – insbesondere nicht losgelöst von einem tatsächlichen Sozialleistungsbezug, der nicht zwingend vorliegen muss. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden. Die Höhe der Regelleistung für Personen, die dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen sind, ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem aufenthaltsrechtlichen Status. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z. B. ukrainische Geflüchtete bis zum Ersten des Monats, der auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. der Fiktionsbescheinigung folgt) erhalten Leistungen nach den für diesen Rechtskreis geltenden Vorschriften.

73. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD)

Was sollte aus Sicht der Bundesregierung einen beruflich qualifizierten Menschen z. B. aus einem Land Afrikas oder des Nahen Ostens motivieren, den Weg der legalen Einwanderung mit all den damit verbundenen Hürden wie Visumantrag, Jobangebot in Deutschland zwecks Aufenthaltsgenehmigung und Anerkennung des ausländischen Berufs-/Studienabschlusses zu wählen, wenn ihm der Weg der illegalen Einwanderung unmittelbar den Einstieg in das deutsche Sozialsystem ermöglichen kann (siehe Asylbewerberleistungsgesetz), einschließlich möglicher Sprachförderung und Ausbildung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Februar 2023

Erwerbsmigration und humanitäre Migration sind zwei grundsätzlich getrennte Migrationswege. Erwerbsmigration dient der Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland und ermöglicht einen sicheren und dauerhaften Aufenthaltsstatus. Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft verfügen, können schneller als andere Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Zudem können die Familienangehörigen der Fachkräfte beim Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs erhalten.

Bei humanitärer Migration ist ein Asylverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen die Schutzbedürftigkeit geprüft wird. Durch die Stellung des Asylantrags in Deutschland erhalten Personen lediglich eine auf die Durchführung des Asylverfahrens begrenzte Aufenthaltsgestattung. Familienangehörige von Asylbewerbern können keinen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs erhalten. Ob ein und welcher Schutzstatus zuerkannt wird, hängt vom Ausgang des Asylverfahrens ab. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist in seiner leistungsrechtlichen Zuständigkeit regelhaft begrenzt. Es dient in erster Linie der Versorgung bis zur Entscheidung über die Anerkennung eines Schutzstatus bzw. bis zur Ausreise vollziehbar ausreiseverpflichteter Personen.

74. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU)

Hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) damit befasst, dass Arbeitgeber im Arbeitgebermodell (Assistenz- bzw. Pflegeorganisationen) zwar eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 109 Absatz 1 Satz 3 SGB IV abrufen können, dies nach meinem Dafürhalten aber nur mit einem hohen bürokratischen und/oder finanziellen Aufwand möglich ist, wenn ja, plant das BMAS, dahingehend Erleichterungen zu schaffen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. Februar 2023

Sofern Arbeitgeber im Arbeitgebermodell (Assistenz- bzw. Pflegeorganisationen) Assistenzkräfte nicht ausschließlich geringfügig beschäftigen, gelten für sie die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberpflichten. Für seine gesetzlich versicherten Beschäftigten kann der Arbeitgeber bei der Krankenkasse, in der der Beschäftigte versichert ist, den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsdaten starten. Für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt hingegen ist der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht vorgesehen.

Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist der Abruf mit zertifizierten Ausfüllhilfen, beispielsweise SVnet, oder zertifizierten Zeiterfassungsprogrammen möglich. Das Angebot der Ausfüllhilfe ist auch weiterhin kostenlos nutzbar.

Menschen mit Behinderungen nutzen im Arbeitgebermodell nach Kenntnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ihre Arbeitgeberpflichten entweder die genannte Ausfüllhilfe SVnet oder Dienstleistungen wie z. B. Unterstützung durch Assistenzvereine. Insofern entstehen diesen Arbeitgebern keine erkennbar erhöhten zusätzlichen Aufwände, sodass kein gesonderter Handlungsbedarf für diese Fälle gesehen wird.

75. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.)

Wie viele Altersrentner in Deutschland haben mindestens 40 und wie viele Altersrentner haben mindestens 45 Versicherungsjahre erreicht und erhalten eine Nettoaltersrente (Zahlbetrag) von unter und über 60 Prozent des Medians des Äquivalenzeinkommens (bitte nach Versicherungsjahren, Betrag über/unter, Ost/West und Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Februar 2023

Das so genannte Nettoäquivalenzeinkommen bzw. daraus abgeleitete Schwellenwerte eignen sich nicht für Vergleiche mit Rentenzahlbeträgen. Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein fiktives Einkommen, das rechnerisch aus den Einkommen aller Haushaltsmitglieder multipliziert mit so genannten Äquivalenzziffern ermittelt wird und so die Vorteile

des gemeinsamen Wirtschaftens berücksichtigt. Zu den Einkommen zählen alle Einkünfte, einschließlich solcher aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, Unterhalt, Vermögen und Transfereinkommen. Ein Vergleich mit nur einer einzelnen Einkommensart – wie dem Rentenzahlbetrag – ist daher nicht sinnvoll und zur Beurteilung der konkreten Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern nicht aussagekräftig, denn der Rentenzahlbetrag ist in der Regel nicht das einzige Einkommen eines Haushalts.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Vergleich des eigenen Einkommens mit einer an der Einkommensverteilung orientierten Schwelle, die als statistische Rechengröße verwendet wird, keine Auskunft über die individuelle Bedürftigkeit gibt. Die Höhe der Schwelle hängt u. a. von der Datenbasis, dem Einkommensbegriff, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Üblicherweise werden 60 Prozent des Medians des so genannten Nettoäquivalenzeinkommens als Bezugsgröße für die so genannte Armutsrisikoschwelle verwendet. Nach den Ersterergebnissen des Mikrozensus 2021 beträgt die Armutsrisikoschwelle für Deutschland 1.148 Euro monatlich.

In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Bund werden durchschnittliche Rentenzahlbeträge nach Rentenzahlbetragsklassen in 50-Euro-Schritten ausgewiesen. Für die Auswertung wurde daher auf Renten wegen Alters mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von 1.150 Euro/Monat abgestellt. Die Anzahl der Renten wegen Alters mit mindestens 40 bzw. mindestens 45 Versicherungsjahren mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von weniger als bzw. mindestens 1.150 Euro/Monat kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken.

Anzahl der Renten wegen Alters nach Versicherungsjahren*) und Rentenzahlbetrag, Nichtvertragsrenten, Wohnort-Deutschland

Rentenbestand am 31.12.2021	**Renten wegen Alters mit Versicherungsjahren*) von**			
	40 und mehr Jahren und einem Rentenzahlbetrag von		45 und mehr Jahren und einem Rentenzahlbetrag von	
	unter 1.150 €/Monat	1.150 €/Monat und mehr	unter 1.150 €/Monat	1.150 €/Monat und mehr
Insgesamt	2.454.075	4.772.281	1.140.939	3.469.394
alte Bundesländer	1.446.983	3.486.945	647.154	2.538.198
neue Bundesländer	1.007.092	1.285.336	493.785	931.196
Frauen	1.505.366	1.185.041	589.323	704.519
Männer	948.709	3.587.240	551.616	2.764.875

*) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

76. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Bei wie vielen Altersrentnern liegt nach Kenntnis der Bundesregierung der Rentenzahlbetrag (nach Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung) aktuell unter dem durchschnittlichen Bruttobedarf von Empfängern von Grundsicherung im Alter (bitte insgesamt sowie nach Bundesländern, Frauen, Männern sowie nach den Altersklassen 60 bis unter 63 Jahre, 63 bis unter 65 Jahre, 65 bis unter 70 Jahre, 70 Jahre und älter getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Februar 2023

Der durchschnittliche Bruttobedarf der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter lag zum Ende des Jahres 2021 in Deutschland bei 853 Euro. Ergebnisse zu den Rentenzahlbeträgen liegen klassiert in 50-Euro-Schritten vor. Für die Auswertung wurde daher auf Altersrenten mit Zahlbeträgen unter 850 Euro für das Jahr 2021 abgestellt.

Die erfragte Anzahl von Renten wegen Alters in der erbetenen Differenzierung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Renten wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit einem Rentenzahlbetrag unter 850 Euro aufgeschlüsselt nach Wohnort

Rentenbestand am 31. Dezember 2021

Wohnort	Bezieherinnen und Bezieher von Renten wegen Alters mit Rentenzahlbetrag unter 850 Euro								
	Alter am Erhebungsstichtag								
	60 Jahre und älter	darunter							
		60-62 Jahre		63-64 Jahre		65-69 Jahre		70 Jahre und älter	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Deutschland	6.765.591	2.597	7.357	23.586	105.012	488.647	1.053.745	1.051.566	4.033.081
darunter									
Schleswig-Holstein	282.360	83	252	731	3.536	18.181	38.278	49.065	172.234
Hamburg	127.976	25	74	278	1.011	10.714	16.500	26.017	73.357
Niedersachsen	760.653	155	542	1.824	10.460	46.393	113.533	118.910	468.836
Bremen	58.799	17	48	148	687	4.276	8.344	10.142	35.137
Nordrhein-Westfalen	1.633.335	559	1.876	4.038	21.924	99.160	247.939	229.377	1.028.462
Hessen	530.508	127	534	1.222	6.700	35.272	78.685	85.837	322.131
Rheinland-Pfalz	392.924	81	306	1.030	5.670	25.433	62.870	59.114	238.420
Baden-Württemberg	883.748	245	893	2.126	12.802	54.744	133.060	140.338	539.540
Bayern	1.112.113	473	1.386	2.934	16.930	68.450	167.729	184.767	669.444
Saarland	107.255	25	63	253	1.275	6.379	17.795	13.918	67.547
Berlin	207.040	59	136	820	1.572	24.408	29.787	47.653	102.605
Brandenburg	128.112	110	185	1.470	3.825	19.425	25.855	18.269	58.973
Mecklenburg-Vorpommern	88.782	132	208	1.271	2.971	14.358	18.242	12.103	39.497
Sachsen	210.169	253	390	2.421	6.864	28.626	43.916	27.053	100.646
Sachsen-Anhalt	129.606	91	160	1.655	4.772	17.348	27.573	14.610	63.397
Thüringen	112.211	162	304	1.365	4.013	15.480	23.639	14.393	52.855

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass allein aus der Höhe einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geschlossen werden kann, da u. a. weitere (Alters-)Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Gerade bei geringen Renten bestehen oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. So weist der Alterssicherungsbericht 2020 beispielsweise für Ehepaare, die über Renten unterhalb von 1.000 Euro verfügen, im Durchschnitt höhere Haushaltseinkommen aus als für alle Ehepaare, die eine gesetzliche Rente oberhalb von 1.000 Euro beziehen (vgl. Alterssicherungsbericht 2020). Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden.

77. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2010, 2015 und wie hoch ist aktuell die Zahl der Rentner, die trotz Rentenbezugs wegen Alters weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben (bitte getrennt ausweisen nach Beschäftigten insgesamt, sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten, sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten, ausschließlich geringfügig Beschäftigten, Westdeutschland, Ostdeutschland)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Februar 2023

Angaben zu Renten für die Zeit vor 2018 liegen der Bundesregierung in der erfragten Differenzierung nicht vor. Die aktuellen Daten (Jahr 2021) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht unterschieden wird.

Renten wegen Alters nach dem SGB VI bei gleichzeitiger Beschäftigung

Rentenbestand am 31. Dezember 2021

	Deutschland	
	Ost	West
beschäftigte Rentenbezieher	202.108	1.050.430
darunter		
ausschließlich versicherungsfrei beschäftigte Rentenbezieher	179.392	972.162
versicherungspflichtig beschäftigte Rentenbezieher	22.716	78.268
nachrichtlich (mit und ohne Versicherungspflicht)		
ausschließlich geringfügig beschäftigte Rentenbezieher	154.467	829.559
mehr alsgeringfügig beschäftigte Rentenbezieher	47.641	220.871

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nur Beschäftigte erfasst werden, die eine Relevanz zur Rentenversicherung haben (d. h., es werden Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt).

Weiterhin ist zu berücksichtigten, dass Erwerbstätigkeit im Rentenalter in der Regel nicht zur Vermeidung von Armut ausgeübt wird. Darin äußern sich vielmehr veränderte Lebensentwürfe. Bei Befragungen, wie z. B. der Erhebung Alterssicherung in Deutschland (ASiD) 2019, werden als Hauptgründe für eine Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben finanziellen Gründen immaterielle Aspekte genannt. Dazu gehören beispielsweise Spaß an der Arbeit, der Kontakt zu anderen Menschen oder das Gefühl, gebraucht zu werden.

78. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU)

Wurde eine Sekretärin der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme entlassen oder versetzt oder beurlaubt hinsichtlich der von mir und Mitgliedern meiner Fraktion wahrgenommenen Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin im Deutschen Bundestag am 25. Januar 2022, dass sie morgen eine neue Sekretärin habe, weil ihre Dokumente ungeordnet waren?

79. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU)

Empfindet die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme die von ihr getätigte Aussage im Plenum des Deutschen Bundestages über ihre Mitarbeiterin als respektlos und bloßstellend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Februar 2023

Die Fragen 78 und 79 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage gibt den tatsächlichen Wortlaut unrichtig wieder. Damit ist der in der Frage hergestellte Zusammenhang falsch.

Tatsächlich hat die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme wie folgt um Entschuldigung für ein Versehen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten:

„Mein Büro hat mir das anders sortiert, das darf natürlich nicht passieren. Das tut mir echt leid; es wird nicht wieder vorkommen, aber wir haben bei uns eine neue Sekretärin."

Das BMAS pflegt eine offene Fehlerkultur, der Gedanke an personelle Konsequenzen aufgrund eines Büroversehens liegt der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme selbstverständlich fern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

80. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.)

Hat mit Aufhebung des „Ständigen Befehls der Flotte Nr. 810 – Prisenordnung" im Jahr 2016 nun wieder die Prisenordnung in ihrem Wortlaut in der Fassung von 1939 Gültigkeit, falls nein, welche Fassung hat Gültigkeit, und plant die Bundesregierung eine Änderung bzw. Aufhebung der Prisenordnung und/oder der Prisengerichtsordnung (bitte begründen; Quelle: https://fragdenstaat.de/anfrage/vorschrifteneinsatzregeln-der-bundesmarine-und-des-verteidigungsministeriums-zum-deutschen-prisenrecht/#nachricht-714720)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. Februar 2023

Die Aufhebung des „Ständigen Befehls der Flotte Nr. 810 – Prisenordnung" im Jahr 2016 hatte auf die Geltung der Prisenordnung sowie der Prisengerichtsordnung in der Fassung vom 28. August 1939 keinen Einfluss.

Die Bundesregierung plant derzeit keine Aufhebung der Prisenordnung und/oder der Prisengerichtsordnung.

81. Abgeordneter **Thomas Ehrhorn** (AfD)

Befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung im engen zeitlichen Zusammenhang zu den Sabotageakten auf die Nord Stream-Pipelines im September 2022 militärische Einheiten – auch Luftfahrzeuge – der Bundesrepublik Deutschland bzw. von NATO-Verbündeten in räumlicher Nähe zu den aufgetretenen Pipeline-Lecks (www.bundeswehr.de/de/organisation/marine/aktuelles/-schleswig-holstein-besuch-litauen-5502940; www.kreiszeitung.de/lokales/schleswig-holstein/fehmarn/der-us-navy-passiert-fehmarnbelt-grosser-flottenverband-91809308.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. Februar 2023

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 111 der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht auf Bundestagsdrucksache 20/3987 wird verwiesen.

82. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)

Wie viele Kampfpanzer Leopard 2 plant die Bundesregierung im Zuge der Abgabe an die Ukraine nachzubeschaffen (ggf. bitte getrennte Angabe der geplanten Anzahl im Sinne einer Festbeauftragung und der geplanten Anzahl im Sinne von beabsichtigten Optionen machen), und welche zeitlichen Meilensteine (bitte unter Angabe des [geplanten] Datums des Beschaffungsprozessbeginns, des Beschaffungsvertragsschlusses sowie des Zulaufs des ersten sowie des letzten beschafften Kampfpanzers) liegen gemäß Planung der Bundesregierung diesem Beschaffungsvorhaben zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 16. Februar 2023

Die Bundesregierung plant, alle aus dem Bestand der Bundeswehr an die Ukraine abgegebenen Kampfpanzer Leopard 2 wiederzubeschaffen.

Am 27. Januar 2023 wurde das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr durch das Bundesministerium der Verteidigung beauftragt, die Wiederbeschaffung der 14 an die Ukraine abzugebenden Kampfpanzer Leopard 2 umzusetzen. Die Leistungsbeschreibung wird derzeit finalisiert.

Die Aufforderung zum Angebot an den Auftragnehmer ist für den März 2023 vorgesehen. Der Vertragsschluss ist umgehend nach der parlamentarischen Billigung der erforderlichen sogenannten 25-Millionen-Euro-Vorlage geplant.

Die Zeitlinien zur Auslieferung ergeben sich in Abhängigkeit des zu verhandelnden Vertrages.

83. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)

Wie teilen sich die laut Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 26 des Abgeordneten Florian Hahn in der Fragestunde der 81. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2023 (Plenarprotokoll 20/81, S. 9717(B)) genannten 889 Mio. Euro, die laut Antwort 2022 in die Selbstbewirtschaftung überführt wurden, titelscharf auf die entsprechenden Titel des Kapitels 1405 auf, und welche konkrete Summe – ohne Rundung – verbirgt sich hinter der von der Bundesregierung auf die genannte Frage dargelegten „rund 8,8 Milliarden Euro“, die 2022 als Ausgaben für Beschaffungsprojekte nach aktuellem Sachstand verausgabt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Februar 2023

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden bei Kapitel 1405 Ausgaben in Höhe von insgesamt 888.899.851,66 Euro in die Selbstbewirtschaftung überführt. Die nachstehende Übersicht stellt die titelspezifische Aufteilung des Gesamtbetrages dar.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag in Euro
1405	554 15	Beschaffung des Waffensystems Kampfhubschrauber TIGER	31.590.296,56
1405	554 16	Beschaffung NATO-Hubschrauber 90	68.729.470,70
1405	554 17	Beschaffung des Waffensystems EUROFIGHTER	32.120.920,03
1405	554 18	Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges A400M	22.158.407,66
1405	554 20	Beschaffung Schützenpanzer PUMA	97.925.559,27
1405	554 22	Beschaffung Schwerer Transporthubschrauber (STH)	32.206,11
1405	554 23	Beschaffung Transportflugzeug C-130J (kleine Fläche)	10.742.215,13
1405	554 24	Beschaffung Korvetten 130	154.146.274,59
1405	554 25	Beschaffung U-Boot Klasse 212 Common Design	2.711.140,00
1405	554 26	Beschaffung des Waffensystems Naval Strike Missile Block 1A	8.439.094,83
1405	554 28	Schließung der Fähigkeitslücke zur signalerfassenden, luftgestützten, weiträumigen Überwachung und Aufklärung (PEGASUS)	69.660.831,00
1405	554 30	Beschaffung Flottendienstboote Klasse 424 inklusive Ausbildungs- und Referenzanlage Aufklärung	68.370,11
1405	554 31	Beschaffung von Luftfahrzeugen zur U-Boot-Abwehr (P-8A POSEIDON)	286.464.898,00
1405	554 32	Beschaffung Marinebetriebsstoffversorger	104.110.167,67
Gesamtsumme zum Stichtag 31.12.2022			**888.899.851,66**

Die von der Bundesregierung, vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen Haushaltsrechnung für das Jahr 2022, genannten Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 8,8 Mrd. Euro referenzierte auf eine Auswertung vom 23. Januar 2023 mit einem Gesamtbetrag von 8.792.287.394,52 Euro (Ausgabestand im Einzelplan 14 Kapitel 1405-Militärische Beschaffungen – Titel 554 01 bis 554 32 sowie im Einzelplan 60 Kapitel 6002 Titel 811 01).

84. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)

Wie viele Beamte auf Probe wurden seit Dezember 2021 im Bundesministerium der Verteidigung mit welcher durchschnittlichen Probezeit gemäß § 11 des Bundesbeamtengesetzes eingestellt bzw. ernannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Februar 2023

Auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 128 und 129 auf Bundestagsdrucksache 20/5615 wird verwiesen.

Neben insgesamt neun Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 9a, E 8 und E 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, deren Verbeamtung mit einer durchschnittlichen Probezeit von zwei Jahren und zwei Monaten erfolgte, wurden zwei Beamtinnen und Beamte in Ämter der Besoldungsgruppe A14, vier in Ämter der Besoldungsgruppe A13 und zwei in Ämter der Besoldungsgruppe A7 eingestellt und ernannt. Die durchschnittliche Probezeit beträgt für diese Beschäftigungsgruppe ein Jahr und sechs Monate.

85. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Kann die Bundesregierung die Bereitstellung deutscher Kommandostrukturen ähnlich jener, welche laut Medienberichten bereits durch die USA, Großbritannien, Frankreich, Kanada und Litauen gestellt werden sollen (www.merkur.de/politik/waffen-ausbildung-cia-militaer-nato-usa-ukraine-russland-news-krieg-91664785.html), auf dem Staatsgebiet der Ukraine ausschließen, und kann die Bundesregierung im Falle einer durch massiv erlittene Verluste (https://web.de/magazine/politik/russland-krieg-ukraine/soldaten-ukraine-krieg-37726800) nicht mehr verteidigungsfähigen ukrainischen Armee ausschließen, sich mit deutschen Truppen im Rahmen eines NATO-Bündnisfalls nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrages an aktiven Kampfhandlungen im Krieg gegen Russland zu beteiligen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Februar 2023

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu spekulativen Fragestellungen.

86. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Einsatz der Kampfpanzer des Typs Leopard 2 in der ukrainischen Armee zu rechnen sein, deren Lieferung von der Bundesregierung zugesagt worden ist (www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-panzer-logistik-101.html), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass künftig ebenfalls Kampfflugzeuge, Aufklärungsflugzeuge oder sonstige Luftfahrzeuge an die Ukraine geliefert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Februar 2023

Zum möglichen Einsatz der Kampfpanzer Leopard 2 durch die Ukraine liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Bundesregierung äußert sich im Übrigen grundsätzlich nicht zu spekulativen Fragen.

87. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Auf welche Weise war bzw. ist die Bundesregierung an den Exporten von (soweit bekannt mindestens 138) Drohnen der Firma Quantum-Systems GmbH und ukrainischen Oligarchen bzw. der Regierung in Kiew finanziell, organisatorisch und/oder regulatorisch beteiligt („MoD of Ukraine orders additional 105 surveillance drones from Quantum-Systems“, Quantum-Systems vom 25. Januar 2023), und wie waren ggf. der Abgeordnete Dr. Reinhardt Brandl und der ukrainische Konsul in München nach Kenntnis der Bundesregierung am Zustandekommen der Exporte beteiligt („Die Gorillas und Zalandos werden uns nicht vor Autokraten schützen“, www.businessinsider.de vom 29. April 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Februar 2023

Durch die Ukraine wurde eine Unterstützung mit Aufklärungsdrohnen erbeten und ein diesbezügliches Angebot der Firma Quantum-Systems zur Prüfung übersandt.

Die fachlich zuständige Stelle im Bundesministerium der Verteidigung hat eine Plausibilitätsprüfung des Angebotes hinsichtlich der Erfüllung der geforderten Leistungen und der Angemessenheit des Preises durchgeführt. Nach ressortübergreifender Abstimmung erfolgte die Finanzierung auf Grundlage der im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Vertrag mit der Firma Quantum-Systems wurde durch die Ukraine in eigenem Namen geschlossen. Weitere Informationen zum Zustandekommen des Vertrages oder zu einer Beteiligung Dritter liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

88. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Wurden durch die Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Industrie militärische Ausrüstung oder Waffen der Ukraine gegen Gebühr (Leasing) oder durch Ausleihe zur Nutzung überlassen, und plant die Bundesregierung die Einführung von Leasing- oder Leihmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von militärischer Ausrüstung oder Waffen an die Ukraine, wie beispielsweise in den USA durch das Leih- und Pachtgesetz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. Februar 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Bereitstellung von militärischer Ausrüstung oder Waffen an die Ukraine durch die Industrie im Rahmen von Leasing- oder Ausleihemodellen vor. Zudem hat die Bundesregierung weder der Ukraine militärisches Material gegen Gebühr oder durch Ausleihe überlassen noch ist geplant, dies in Zukunft zu tun.

89. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Wo erfolgt die Ausbildung der ukrainischen Soldaten an den von Deutschland zur Verfügung gestellten Waffensystemen, und welche Gesamtkosten (inklusive Munition, Transport, Unterkunft, Personalkosten usw.) sind damit für die Bundesrepublik Deutschland verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Februar 2023

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen. Dies ist mit Blick auf den Ukraine-Krieg besonders sensitiv.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

90. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Wie viele ukrainische Soldaten wurden und werden an den von Deutschland gelieferten Waffen insgesamt durch die Bundesrepublik Deutschland ausgebildet, und welche Gesamtkosten (inklusive Transfer, Übernachtungen, Munition, Verpflegung usw.) sind damit verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Februar 2023

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen. Dies ist mit Blick auf den Ukraine-Krieg besonders sensitiv.

91. Abgeordneter **Tilman Kuban** (CDU/CSU)

Wie viele Flüge haben die Bundesminister der aktuellen Bundesregierung mit der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung in dieser Legislaturperiode bislang unternommen (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln sowie angeben, bei wie vielen dieser Flüge insgesamt das Fernziel am selben Tag auch per Linienflugzeug zu erreichen war und bei wie vielen nicht), und mit welchen Folgen waren diese Reisen verbunden (bitte Gesamtkosten und Gesamt-CO_2-Ausstoß nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Februar 2023

Insgesamt haben die Bundesministerinnen und Bundesminister (einschließlich des Bundeskanzlers) in dieser Legislaturperiode 364 Flüge unternommen (Stichtag 26. Januar 2023). Dabei wurden gerundet ca. 18.400 Tonnen CO_2 ausgestoßen. Die Gesamtkosten betrugen gerundet ca. 28.100.000 Euro.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Einzelnen:

Bedarfsträger	**Anzahl Missions**	**CO_2-Ausstoß in Tonnen**	**Gesamtkosten in Euro**
Gesamt Auswärtiges Amt	67	5.005,34	7.608.838,61
Gesamt Bundeskanzleramt	114	7.180,28	11.265.972,63
Gesamt Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4	75,13	79.262,16
Gesamt Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	2	44,4	46.839,45
Gesamt Bundesministerium der Finanzen	26	1.078,62	1.503.505,82
Gesamt Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2	58,57	61.794,58
Gesamt Bundesministerium der Gesundheit	6	266,16	363.984,95
Gesamt Bundesministerium des Innern und für Heimat	30	653,1	785.634,99
Gesamt Bundesministerium der Justiz	10	164,8	174.675,86
Gesamt Bundesministerium der Verteidigung	50	1.207,13	2.046.209,38
Gesamt Bundesministerium für Digitales und Verkehr	5	75,16	90.760,66
Gesamt Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	32	1.876,51	3.208.738,86
Gesamt Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	16	729,88	869.990,19
Summe Bundesregierung	**364**	**18.415,08**	**28.106.208,14**

92. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD)

Wie viele Soldaten der Bundeswehr sind in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 aufgrund einer Krankheit bzw. aus gesundheitlichen Gründen verstorben (bitte die entsprechenden Todesfälle nach den Altersgruppen 18 bis unter 40 Jahre, 40 Jahre und älter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Februar 2023

Die Anzahl, der in den Jahren 2018 bis 2022 aufgrund einer Krankheit bzw. aus gesundheitlichen Gründen verstorbenen Soldatinnen und Soldaten, aufgeschlüsselt nach den Altersgruppen 18 bis unter 40 Jahre, 40 Jahre und älter sowie Geschlecht kann nachfolgender Tabellen entnommen werden.

Berichtsjahr	**Todesfälle aufgrund von Krankheiten**	**bis 40 Jahre (< 40)**		**40 Jahre und älter (≥ 40)**	
		m	**w**	**m**	**w**
2018	46	14	1	30	1
2019	47	6	5	36	0
2020	61	12	2	46	1
2021	55	17	1	37	0
2022	47	9	1	36	1

Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. Nachmeldungen weiterhin zu Änderungen der Zahlen führen können.

93. Abgeordneter **Moritz Oppelt** (CDU/CSU)

Welche Höhe hatte die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 20/5426 genannte Grenzwertüberschreitung für Bromat im dargelegten Sachverhalt, und um wie viel wurde dieser Grenzwert im genannten Zeitpunkt überschritten (bitte genaue Werte und ggfs. Studien/Einschätzungen des Umweltbundesamtes angeben/anfügen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Februar 2023

Als Beurteilungsgrundlage der festgestellten Bromat-Konzentrationen im Flaschenwasser wurde der Grenzwert der deutschen Trinkwasserverordnung von 10 µg/l zugrunde gelegt. Dieser Wert wird ebenfalls von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Leitwert für Trinkwasser (Guidelines for Drinking-water Quality) berücksichtigt. Die analysierten Bromat-Konzentrationen des in Rede stehenden Flaschenwassers lagen unter Berücksichtigung der Messunsicherheit im Bereich von 31 bis 55 µg/l.

Die Bewertung des Umweltbundesamtes (UBA) beruhte neben der oben erwähnten Bewertung der WHO auf den Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung und dem damit zu berücksichtigenden Maßnahmenhöchstwert für befristete Überschreitungen des Grenzwertes. Basierend auf dieser Grundlage empfahl das UBA in der damaligen Einschätzung, schnellstmöglich eine Alternative zum verwendeten Wasser zu finden. Bereits vor der Bewertung des UBA wurde seinerzeit ein zügiger Austausch des Trinkwassers durch die Bundeswehr veranlasst, so dass die weitere Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser im Einsatz seitdem sichergestellt ist.

94. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU)

Welchen zeitlichen Einfluss auf die Bewerbungsprozesse bei der Bundeswehr und die Einstellungstermine hat die Abfrage des Führungszeugnisses durch den Bewerber bei den zuständigen Meldebehörden in der Praxis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Februar 2023

Die Berufung in ein Wehrdienstverhältnis oder in das Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter oder die Einstellung in ein Arbeitsverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung setzt voraus, dass die Bewerbenden im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes dafür geeignet sind. Der Einstellung dürfen zudem keine strafrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Um dies sicherzustellen, wird bei der Berufung (Einstellung/Wiedereinstellung) von Bewerbenden in eine Laufbahn der Mannschaften sowie bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich gehobener Dienst und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt.

Hierdurch können Verzögerungen im Bewerbungsprozess von bis zu acht Wochen auftreten.

95. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des geplanten Aufwuchses der Bundeswehr von zurzeit ca. 183.000 Soldatinnen und Soldaten auf eine Stärke von 203.000 sowie der Bildung von fünf Heimatschutzregimentern die Anzahl der zu beschaffenden neuen Sturmgewehre vom Typ HK416 A8 von zurzeit 118.718 Stück zeitnah signifikant erhöhen, zumal die Waffen durch Wartung und Reparatur nicht permanent einsatzverfügbar sind, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 16. Februar 2023

Die Ermittlung der Anzahl der zu beschaffenden neuen Sturmgewehre vom Typ HK416 A8 basiert bereits auf der Grundlage der beabsichtigten Sollstärke der Bundeswehr und enthält eine Umlaufreserve. Die Reserve wird vorerst mit dem vorhandenen Sturmgewehr G36 ausgestattet. Eine Entscheidung bezüglich eines langfristigen Systemwechsels wird rechtzeitig vor Auslieferungsende der Waffen für die aktiven Truppenteile getroffen werden.

96. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung eine Aussage darüber treffen, ob sich – vor dem Hintergrund des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2022, in dem Mittel für den Kauf des F-35A-Kampfjets als Nachfolger des Tornado-Jagdbombers freigegeben wurden – der Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn, Niedersachsen (Nordhorn Range), für Luftübungen mit dem F-35A-Kampfjet eignet (wenn ja, bitte auch auf die Auswirkungen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehen), und ist vor diesem Hintergrund sowie dem Hintergrund des geplanten Manövers „Air Defender 23“ mit einem gesteigerten Fluglärm in Nordhorn und Umgebung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. Februar 2023

Der Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn, Niedersachsen (Nordhorn Range), ist grundsätzlich auch für das Trainieren von Einsatzverfahren für die F-35A geeignet.

Wie eine mögliche Nutzung von Nordhorn Range in Zukunft aussehen kann, ist im Rahmen der Einführung der F-35A zu prüfen und hängt von den erforderlichen Einsatz- und Trainingsverfahren ab.

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, hat unverändert hohe Priorität und ist allen Verantwortlichen und am militärischen Flugbetrieb Beteiligten bewusst. Demgegenüber steht der militärische Aus- und Weiterbildungsbedarf zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der fliegenden Besatzungen und somit auch zur Aufrechterhaltung der Befähigung zur Landes- und Bündnisverteidigung, eine Aufgabe, die angesichts der Zeitenwende eine sehr große Bedeutung hat.

Zur Übung AIR DEFENDER 2023 wird das Bundesministerium der Verteidigung zu gegebener Zeit informieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

97. Abgeordneter **Artur Auernhammer** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien wurden die Mitwirkenden des Dialognetzwerks zukunftsfähige Landwirtschaft (www.agrarheute.com/politik/diese-landwirte-cem-oezdemir-steffi-lemke-beraten-601446) ausgewählt, und wie soll sich dessen Arbeit gestalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 13. Februar 2023

Die Auswahl der 50 Mitglieder des Dialognetzwerks zukunftsfähige Landwirtschaft erfolgte durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz anhand verschiedener Auswahlkriterien, durch die eine möglichst große Bandbreite in der Mitgliedschaft abgedeckt werden soll. Neben speziellen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechend den Selbstauskünften der Bewerberinnen und Bewerber zur Frage ihrer Motivation der Mitarbeit im Dialognetzwerk wurden u. a. geographische Lage, die Betriebsform und -ausrichtung sowie das Geschlecht als Auswahlkriterien herangezogen. Mit der Auswahlentscheidung ist kein Anspruch auf vollständige Repräsentativität verbunden.

Die Mitglieder des Dialognetzwerkes sollen vier Jahre lang zu einem frühen Zeitpunkt der Vorbereitung von maßgeblichen Vorhaben der beiden Häuser einbezogen und gehört werden. Dies erfolgt im Rahmen gemeinsamer Netzwerktreffen, der Arbeit in Arbeitsgruppen sowie von Befragungen zu spezifischen Themen.

98. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Wie ist die Aussage „Die EU-Kommission möchte noch Anfang dieses Jahres einen Legislativvorschlag für neue Herkunftsangaben vorlegen.“ der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 8. Februar 2023 mit Medienberichten (www.agra.de/age-kompakt/ansicht/news/eu-gesetzentwurf-laesst-noch-auf-sich-warten) vereinbar, nach denen es unter Berufung auf EU-Beamte voraussichtlich bis mindestens Mitte dieses Jahres keinen Legislativvorschlag der EU-Kommission zum Thema geben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 15. Februar 2023

Die EU-Kommission hat in den zuletzt geführten Gesprächen, auch gegenüber dem Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, mitgeteilt, dass sie baldmöglichst einen Legislativvorschlag samt Folgenabschätzung für neue Herkunftsangaben vorlegen werde. Zudem liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen seitens der EU-Kommission vor, wonach sich der Legislativvorschlag zur Herkunftskennzeichnung bis mindestens Mitte dieses Jahres verzögere.

99. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU)

Wie viele Referentenstellen – ab Besoldungsgruppe A 13 beziehungsweise Entgeltgruppe E13 aufwärts – wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft seit dem 8. Dezember 2021 ohne Ausschreibung besetzt, und warum erfolgte in diesen Fällen keine Ausschreibung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 15. Februar 2023

Seit dem 8. Dezember 2021 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieben Referentenstellen unbefristet ohne Ausschreibung besetzt:

In drei Fällen wurden Tarifbeschäftigte als Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in Anlehnung an § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) eingestellt.

In vier Fällen, davon bei zwei verbeamteten Personen und zwei Tarifbeschäftigten, erfolgte eine dauerhafte Übernahme nach vorangegangener Abordnung in (entsprechender) Anwendung der Vorschrift des § 4 Absatz 2 Nummer 4 BLV.

Darüber hinaus wurden 14 Tarifbeschäftigte befristet zur kurzfristigen Deckung vorübergehender Bedarfe ohne Ausschreibung eingestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

100. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)

Wie kommt die Bundesregierung zu ihren Erkenntnissen über die Anzahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mehrgenerationenhäusern (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKEN. auf Bundestagsdrucksache 20/1422), und wie erklärt die Bundesregierung sich die nach meiner Ansicht ungewöhnlich hohe Anzahl (469) an freiwillig Engagierten in dem Mehrgenerationenhaus „Haus der Bildung-Mehrgenerationentreff“ in Schwäbisch Hall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 16. Februar 2023

Im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander führt die fachlich-inhaltliche Begleitung (FIB) des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein jährliches Monitoring durch.

Mit Hilfe des Monitorings werden ausführliche Grunddaten zu den Mehrgenerationenhäusern (MGH) erhoben, unter anderem zu den verfügbaren Ressourcen (hierzu zählt auch die Anzahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), zu Nutzerinnen und Nutzern, zu Angeboten in den verschiedenen Handlungsfeldern sowie zum Umsetzungsstand der Querschnittsaufgaben.

Die Angaben für jedes MGH erfolgen durch die geförderten Träger, in der Regel durch die jeweiligen Projekt-Koordinatoren und -Koordinatorinnen. Die Daten über die Anzahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen MGH gehen somit auf Angaben der Träger zurück.

Die Anzahl (469) an freiwillig Engagierten im Mehrgenerationenhaus „Haus der Bildung-Mehrgenerationentreff“ in Schwäbisch Hall stammt aus dem Monitoring des Trägers für den Bewilligungszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

24 Angebote des MGH „Haus der Bildung-Mehrgenerationentreff“ in Schwäbisch Hall wurden im Jahr 2021 unter Beteiligung freiwillig Engagierter umgesetzt. In einem durchschnittlichen Monat im Jahr 2021 waren den Daten zufolge alle freiwillig Engagierten des MGH insgesamt 132 Stunden tätig. Das freiwillige Engagement im MGH fand sowohl unmittelbar über das MGH als auch über die Stadt Schwäbisch Hall statt.

Der Koordinator des MGH hat auf Nachfrage der FIB hierzu erläutert, dass in das MGH eine Volkshochschule und eine Musikschule integriert seien, wodurch eine hohe Anzahl an freiwillig Engagierten erreicht werde. Zudem übernahm das MGH im betreffenden Jahr 2021, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, zahlreiche zusätzlich Aufgaben, bei denen viele freiwillig Engagierte mitgeholfen haben.

Im Jahr 2021 vermittelte das MGH „Haus der Bildung-Mehrgenerationentreff“ in Schwäbisch Hall dem Monitoring zufolge ab Februar Termine für COVID-19-Schutzimpfungen für ca. 750 Seniorinnen und Senioren. Über 1.200 Anruferinnen und Anrufern konnte das MGH außerdem in einer eingerichteten Corona-Hotline helfen. Im Frühsommer wurde das MGH in die Corona-Task-Force der Stadt eingebunden und war Ansprechpartner für 280 freiwillig Engagierte, die in den städtischen Corona-Schnelltestzentren tätig waren.

101. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Expertise zur Hinterbliebenenversorgung von Contergangeschädigten, und welche Maßnahmen plant sie zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Contergangeschädigten (bitte einen Zeitplan angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 17. Februar 2023

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat auf Wunsch der Abgeordneten eine Studie zur Versorgung der Hinterbliebenen von contergangeschädigten Menschen in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde an die Fraktionen des Deutschen Bundestages übersandt.

Die Bundesregierung prüft die Situation der Angehörigen der Contergangeschädigten auch unter Bewertung der Studienergebnisse. Die Einführung einer speziellen Hinterbliebenenversorgung für Angehörige von contergangeschädigten Menschen, die Assistenz- oder Pflegeleistungen für diese erbracht haben, erfordert eine umfassende Prüfung und Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, insbesondere unter rechtlichen, verfassungsrechtlichen und haushälterischen Aspekten. Das Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

102. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)

Was ist das Ergebnis der bereits vor bzw. seit einem Jahr stattfindenden Prüfung innerhalb der Bundesregierung, „[o]b und in welchem Leistungsumfang bei den privaten Gruppenversicherungen eine Mindestabsicherung gesetzlich vorgegeben und klargestellt werden sollte, dass der Abschluss für Arbeitgeber verpflichtend ist, wenn keine andere Form der Absicherung besteht“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/1184) – dies auch vor dem Hintergrund der bestehenden Lücken im Krankenversicherungsschutz bei privaten Gruppenkrankenversicherungen (vgl. https://igbau.de/Binaries/Binary18586/InitiativeFaireLandarbeit-Saisonbericht2022-A4-web.pdf, S. 29 f.) –, und worauf bezieht sich ggf. die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einen „vollen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Tag“ für Saisonbeschäftigte sicherzustellen, wenn die o. g. Prüfung zu keiner Handlungsempfehlung kam bzw. kommt, vor dem Hintergrund, dass die seit dem 1. Januar 2022 geltende Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung der Beschäftigten bereits in der letzten Legislatur eingeführt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Februar 2023

Die Prüfung ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

103. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Beabsichtigt die Bundesregierung, beim Härtefallfonds im Gesundheitswesen, insbesondere das Fördervolumen von 4,3 Mrd. Euro im Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) betreffend, bezüglich Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nachzusteuern (www.bundesgesundheitsministerium.de/krankenhauszukunftsgesetz.html), da hinsichtlich des Referenzmonats März 2022 die bisherige Variante des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) noch gültig war (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220729-erste-regelungen-des-neuen-eeg-2023-treten-in-kraft.html), und darüber hinaus von einem energieintensiven Monat ausgegangen werden muss, und falls ja, nach welchem anderen Schlüssel als der Bettenbelegung verteilen sich die 4,3 Mrd. Euro, und was passiert mit den nicht abgerufenen bzw. nicht ausgeschütteten Mitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Februar 2023

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Gegenstand der Frage nicht der Krankenhauszukunftsfonds ist, dessen Mittel in Höhe von ca. 4,3 Mrd. Euro (3 Mrd. Euro aus Bundesmitteln und ca. 1,3 Mrd. Euro aus Mitteln der Länder oder der Krankenhausträger) insbesondere der Verbesserung der digitalen Ausstattung und der IT-Sicherheit der Krankenhäuser dienen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich die Frage ausschließlich auf die Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser zum Ausgleich ihrer gestiegenen Energiekosten bezieht. In diesem Rahmen ist vorgesehen, dass zugelassene Krankenhäuser Erstattungen in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. Euro zum Ausgleich von Steigerungen direkter Energiekosten sowie eine Pauschalzahlung in Höhe von 1,5 Mrd. Euro zum Ausgleich von Steigerungen indirekter Energiekosten erhalten können. Diese Pauschalzahlung wird aus Gründen der schnellen Umsetzbarkeit auf der Grundlage der Bettenzahl auf die Krankenhäuser aufgeteilt. Für die Bemessung der Höhe der Erstattungszahlung zum Ausgleich direkter Energiekostensteigerungen werden die Energiekosten im Referenzmonat März 2022 zu Grunde gelegt. Dies ist sachgerecht, da mit dem Hilfsprogramm lediglich die Energiekostensteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ausgeglichen werden sollen. Allgemeine Preissteigerungen, insbesondere solche, die bereits vor dem Angriffskrieg und unabhängig von diesem eingetreten sind, sind dagegen grundsätzlich innerhalb des bestehenden Systems der Krankenhausfinanzierung auszugleichen.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die Mittel des Hilfsprogramms von den Krankenhäusern in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel fließen an den Bundeshaushalt zurück.

104. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU)

Wie steht es um das vor einem Jahr vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung übermittelte Votum zur Anhebung der oberen Altersgrenze im Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen in Deutschland von 69 auf 75 Jahre, und was unternimmt die Bundesregierung, um den Prozess zu beschleunigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Februar 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hatte im Auftrag der Bundesregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2022 den Verfahrensstand zur Anhebung der oberen Altersgrenze im deutschen Mammographie-Screening-Programm gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dargelegt.

Dem Erlass einer Verordnung zur Zulassung von Früherkennungsuntersuchungen mittels Röntgenstrahlung muss gemäß Strahlenschutzgesetz (§ 84 StrlSchG) eine wissenschaftliche Bewertung von Risiken und Nutzen der Früherkennung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vorausgehen. Der wissenschaftliche Bericht dieser Bewertung für die Erweiterung der Röntgen-Mammographie für Frauen ab 70 Jahren ist abgeschlossen und wurde am 2. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 02.12.2022 B4). Das BfS kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Strahlenschutzes die Fortführung der qualitätsgesicherten Brustkrebsfrüherkennung bei Frauen bis zu einem Alter von 75 Jahren gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des BfS könnten bei einem Screening-Intervall von zwei Jahren allen Frauen ab 70 Jahren drei weitere Untersuchungen angeboten werden.

Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Bewertung des BfS entscheidet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), unter welchen Bedingungen Brustkrebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Frauen ab 70 Jahren in der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung (BrKrFrühErkV) zugelassen werden. Derzeit prüft das BMUV, in welcher Form eine Anhebung der Altersgrenze in der BrKrFrühErkV erfolgen sollte und welche weiteren Änderungsanforderungen notwendig sind. Vorgesehen ist, die Änderungsverordnung noch in diesem Jahr in Kraft zu setzen.

Mit dem Inkrafttreten einer Änderung der BrKrFrühErkV obliegt es – gemäß § 25 Absatz 4a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), über eine Anpassung seiner Krebsfrüherkennungs-Richtlinie innerhalb von höchstens 18 Monaten zu entscheiden, um eine Kostenübernahme von Früherkennungsmammographien durch die gesetzliche Krankenversicherung auch für Frauen ab 70 Jahren zu ermöglichen. Maßgebliche Grundlage der Entscheidung des G-BA ist neben der BrKrFrühErkV und dem wissenschaftlichen Bericht des BfS auch der vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) im Auftrag des G-BA erstellte Bericht zur Überprüfung der Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm, welcher am 28. Juli 2022 auf der Internetseite des IQWiG veröffentlicht wurde (siehe: https://www.iqwig.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detailseite_75008.html). Das BMG geht davon aus, dass der G-BA aufgrund der beschriebenen Vorarbeiten

den ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Prüfzeitraum nicht ausschöpfen wird.

105. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)

Welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, auf die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/5490 Bezug genommen wird, haben an der Videoschaltkonferenz mit der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Ländern am 19. Januar 2021 teilgenommen, und welche weiteren Personen haben darüber hinaus konkret an der Besprechung teilgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. Februar 2023

Der in der Antwort auf die Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/5490 erwähnte virtuelle Austausch der Bundeskanzlerin mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern fand am späten Nachmittag des 18. Januar 2021 statt. Daran teilgenommen haben Prof. Dr. Lothar H. Wieler (Robert Koch-Institut), Prof. Dr. Christian Drosten (Charité), Prof. Dr. Michael Meyer-Hermann (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung), Prof. Dr. Melanie Brinkmann (TU Braunschweig), Prof. Dr. Gérard Krause (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung), Prof. Dr. Cornelia Betsch (Universität Erfurt), Prof. Dr. Rolf Apweiler (European Bioinformatics Institute) und Prof. Dr. Kai Nagel (TU Berlin).

Für die Länder waren die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller 16 Länder und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder eingeladen. Darüber hinaus waren für den Bund die Hausleitungen der Ressorts Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Regierungssprecher (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) sowie das Bundespräsidialamt eingeladen. Neben dem Chef des Bundeskanzleramtes und Staatsminister Dr. Hendrik Hoppenstedt waren auf politischer Ebene im Bundeskanzleramt zudem die Abteilungsleitungen (als Zuhörer) eingeladen. Da eine Teilnahme jeweils freigestellt war, liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächliche Teilnahme vor.

106. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)

Wie berechnet sich die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in der Sendung „Markus Lanz“ vom 9. Februar 2023 geäußerte Einschätzung, ohne Corona-Maßnahmen wären in Deutschland eine Million Menschen an Corona gestorben (vgl. www.zdf.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-9-februar-2023-100.html Minute 11.30)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Februar 2023

Bei der Aussage des Bundesgesundheitsministers Dr. Karl Lauterbach über die potenziell zusätzliche Anzahl der COVID-19-Todesfälle ohne Corona-Maßnahmen handelt es sich um eine Schätzung. Dies wurde auch in der erwähnten Fernseh-Sendung deutlich gemacht. Die Anzahl kann naturgemäß nicht direkt validiert werden, sondern es können die Bedingungen angegeben werden, innerhalb derer sie plausibel erscheint. Evident ist dabei, dass die Anzahl der Todesfälle eng mit der Infektions-Fatalitätsrate (IFR) von SARS-CoV-2 zusammenhängt.

Diese ist für sogenannte High-Income Countries wie Deutschland basierend auf den Ergebnissen der Studie (zu finden bei Brazeau, N. et al. „Report 34: COVID-19-infection fatality ratio: estimates from seroprevalence“ (2020)) im Bereich von etwa 1,15 Prozent (95 Prozent-Prädiktions-Intervall 0,78 Prozent bis 1,79 Prozent) geschätzt worden.

Basierend auf den Erkenntnissen dazu, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt, kann es in einer vollständig suszeptiblen (d. h. anfälligen, nichtresistenten) Bevölkerung bei einer ungebremsten COVID-19-Welle innerhalb von wenigen Monaten zu einer Infektion von 80 bis 90 Prozent der Bevölkerung kommen. Daher ist in diesem Fall und unter Annahme der oben angegebenen IFR von einer Anzahl von 760.000 bis 860.000 Todesfällen auszugehen.

Darüber hinaus kann es – insbesondere aufgrund der Zirkulation von neuen Varianten von SARS-CoV-2 – auch über die Erstinfektion hinaus – zu weiteren Infektionen kommen, die zwar mit einer geringeren IFR einhergehen, aber dennoch zu weiteren Todesfällen führen können.

Daher erscheint die Schätzung von einer Million COVID-19-Todesfällen in einem Szenario ohne bevölkerungsbezogene Maßnahmen selbst bei einer konsequenten Anwendung der Impfung von dem Zeitpunkt, ab dem sie verfügbar war, im Bereich der Erwartung.

107. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU)

Welche konkreten Corona-Maßnahmen gelten aktuell noch aufgrund einer bundesweiten Verordnung der Bundesregierung, und wann plant die Bundesregierung, die Maßnahmen komplett aufzuheben, sofern noch welche in Kraft sind bzw. wieder in Kraft treten könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. Februar 2023

Derzeit gilt keine Verordnung der Bundesregierung, die bundesweite Corona-Maßnahmen beinhaltet. Allerdings gelten die bundesweiten Corona-Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) seit dem 1. Oktober 2022. Die dortigen Maßnahmen sind bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet.

Mit der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2023 wurden die Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs ab dem 2. Februar 2023 bis zum 7. April 2023 ausgesetzt. Ob weitere Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG vor dem 7. April 2023 ausgesetzt werden können, wird derzeit geprüft.

108. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU)

Schließt die Bundesregierung es aus, aufgrund der bekannt gewordenen europa- und völkerrechtlichen Hürden hinsichtlich ihres Projekts der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken nur eine Entkriminalisierung des Anbaus von Hanf und des Konsums von Cannabis gesetzlich umzusetzen, wie es der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach zuletzt mehrfach betont hatte (vgl. etwa www.deutschlandfunk.de/legalisierung-cannabis-deutschland-100.html), oder plant die Bundesregierung, das Projekt der Cannabis-Legalisierung zu Genusszwecken in zwei hintereinander folgende Gesetzgebungsverfahren, nämlich zunächst den Besitz und den Konsum von Cannabis straffrei zu stellen und in einem zweiten Schritt die Legalisierung des Hanfanbaus und den Cannabis-Handel zu regeln, zu splitten, wie es die SPD-Rechtspolitikerin Carmen Wegge angedeutet hat (siehe www.augsburger-allgemeine.de/politik/drogen-drogenbeauftragter-der-bundesregierung-will-bier-erst-ab-18-jahren-erlauben-id65305471.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 13. Februar 2023

Auf der Grundlage des am 26. Oktober 2022 vom Bundeskabinett verabschiedeten Eckpunktepapiers zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken bereitet die Bundesregierung derzeit eine gesetzliche Umsetzung vor. Die erforderliche Abstimmung der bestehenden und sehr komplexen rechtlichen sowie tatsächlichen Fragestellungen zwischen den Ressorts ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu einzelnen Presseveröffentlichungen grundsätzlich nicht Stellung.

109. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU)

Wie viele Anträge auf Kostenübernahme eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs nach den §§ 19 ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) von schwangeren Frauen wurden in den Jahren 2018 bis 2022 seitens der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils genehmigt, und wie positioniert sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu dem von dritter Seite an mich herangetragenen Vorschlag, betroffenen Frauen nach der verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung einen einmaligen Zuschuss zum Lebensunterhalt in Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Schwangerschaftsabbruches zu gewähren, wenn sich die beratene Frau gegen eine Abtreibung und für das Austragen ihres ungeborenen Kindes entscheidet, wodurch nach meiner Ansicht kostenneutral sichergestellt werden könnte, dass der Staat nicht einseitig zugunsten eines Schwangerschaftsabbruchs Partei ergreift, indem er nur letzteres Beratungsergebnis finanziell unterstützt, sondern in gleichem Umfang auch die Entscheidung für das Kind fördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Februar 2023

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Zahl der Genehmigung von Anträgen auf Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen vor. Zur Höhe der Erstattungen durch die Länder wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 20/5490 verwiesen.

Mit den familienunterstützenden Leistungen der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ und der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind gute Rahmenbedingungen etabliert. Die Angebote der Frühen Hilfen haben die Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz zum Ziel. Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde gegründet, um Schwangeren in Notlagen finanzielle Hilfen zukommen zu lassen, die ihnen die Entscheidung für die Fortsetzung der Schwangerschaft und das Leben mit dem Kind erleichtern sollen.

110. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem von dritter Seite an mich herangetragenen Vorschlag, zur Linderung der bekannten Lieferengpässe von Arzneimitteln von der Möglichkeit einer Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln) Gebrauch zu machen, wonach – ausgehend von einer Liste des Bundesgesundheitsministeriums bzw. des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte über die wichtigsten von Lieferengpässen betroffenen oder bedrohten Arzneimittel – nach meiner Überzeugung der Arzneimittelmarkt sehr schnell in der Lage wäre, bedeutsame Mengen dieser Arzneimittel zur Verfügung zu stellen, und welche konstruktive Rolle könnten nach Einschätzung der Bundesregierung die Arzneimittelimporteure dabei spielen, welche bereits über die nötigen Handelskontakte im europäischen Ausland und über sehr detaillierte Informationen aus den Arzneimittelmärkten der Europäischen Union, wie in diesen Mitgliedstaaten jeweils die Versorgungssituation mit solchen Arzneimitteln ist, die in Deutschland von Versorgungsengpässen betroffen sind, verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Februar 2023

Die Feststellung eines Versorgungsmangels oder einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Diese Gestattung kann sich an alle pharmazeutischen Unternehmer, also auch an Parallelimporteure richten.

Die Voraussetzungen nach § 79 Absatz 5 AMG werden in jedem Einzelfall geprüft; eine Bekanntmachung kann aber nicht grundsätzlich für sämtliche Arzneimittel, für die ein Lieferengpass gemeldet wurde, erfolgen. Eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 AMG ist nämlich an enge Voraussetzungen geknüpft. Sie setzt voraus, dass entweder ein Fall eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, oder ein Fall einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung von spezifischen Arzneimitteln erforderlich macht, vorliegt. Das regulatorische Instrument der Bekanntmachung wird vom Bundeministerium für Gesundheit genutzt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind und eine Versorgung über den Import ausländischer Fertigarzneimittel möglich und vertretbar ist.

111. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Inwiefern sieht die Bundesregierung die Zahlungen, die nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz – HIVHG) vom 24. Juli 1995 geleistet werden, in der Höhe noch als angemessen an vor dem Hintergrund, dass es im Gesetzestext heißt: „Deshalb ist eine humanitäre und sozialstaatliche Regelung erforderlich, weil anders eine Vielzahl der Betroffenen keine angemessene finanzielle Absicherung gegen die Folgen des erlittenen Schicksals erlangen kann“, und inwiefern gedenkt die Bundesregierung, die Leistungen, die zwischen 1995 und 2017 nicht erhöht wurden, durch höhere Beträge anzupassen und die Mittel der Stiftung dafür von 9 auf 13,4 Mio. Euro zu erhöhen, wie es die Fraktion DIE LINKE. in einem Änderungsantrag zum Haushaltsgesetz 2023 forderte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 15. Februar 2023

Die Bundesregierung hat in der Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation von Überlebenden und Angehörigen des „Blutskandals“ auf Bundestagsdrucksache 20/5190 darauf hingewiesen, dass die Zahlungen nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIVHG) weder Leistungen der sozialen Mindestsicherung noch Entschädigungsleistungen darstellen. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige staatliche Hilfeleistung in Anerkennung der Belastung durch die unverschuldet erlittene HIV-Infektion und deren Folgen.

Mit der Neufassung des HIVHG im Jahr 2017 hat der Bund ab dem Jahr 2019 die Finanzierung der HIV-Hilfen allein übernommen. Hierdurch werden die Leistungen an die Betroffenen für die Zukunft gesichert. In dem Zuge erfolgt seit dem 1. Juli 2019 auch eine Anpassung der HIV-Hilfen entsprechend den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 16 Absatz 6 HIVHG). Die Leistungen der Stiftung Humanitäre Hilfe werden zusätzlich zu anderen sozialen Leistungen erbracht. Die Leistungen sind einkommensteuerfrei, werden nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet und auch nicht bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

112. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Wie viele Verbrennerfahrzeuge, Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen neu zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Februar 2023

Die Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen in den Zulassungsbezirken Neuwied und Altenkirchen im Jahr 2022 nach ausgewählten Kraftstoffarten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Zulassungsbezirk	Kraftfahrzeuge insgesamt	Benzin oder Diesel	Elektro (BEV)	Hybrid
Neuwied	6.073	3.411	1.068	1.546
Altenkirchen	4.044	2.314	680	1.004

113. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Wie viele Verbrennerfahrzeuge, Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen insgesamt zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Februar 2023

Der Bestand an Kraftfahrzeugen in den Zulassungsbezirken Neuwied und Altenkirchen am 1. Januar 2022 nach ausgewählten Kraftstoffarten ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Zulassungsbezirk	Kraftfahrzeuge insgesamt	Benzin oder Diesel	Elektro (BEV)	Hybrid
Neuwied	149.755	143.288	1.370	3.614
Altenkirchen	106.525	102.438	937	2.335

114. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den derzeitigen Investitionsrückstau bei Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen und Vorhaben zur Engpassauflösungen beim Verkehrsträger Straße vor, und wie hat sich der Investitionsstau beim Verkehrsträger Straße in den Jahren 2014 bis 2022 entwickelt ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 16. Februar 2023

Der Investitionsbedarf für die Erhaltung der Bundesfernstraßen wurde 2015 in der Erhaltungsbedarfsprognose als länderspezifische und jahresscharfe Aufteilung der Erhaltungsmittel nach Langfristprognose für die Jahre 2016 bis 2030 festgelegt. Bestandteil der Prognose sind auch die Erhaltungsaufwendungen an Brückenbauwerken. Der jährliche Verfügungsrahmen (VR) für die Erhaltungsmittel richtet sich nach dieser Erhaltungsbedarfsprognose. Die folgenden Tabellen zeigen für die Jahre 2014 bis 2022 den jährlichen Verfügungsrahmen und die Ist-Ausgaben in Mio. Euro. Danach wurden die Erhaltungsinvestitionen kontinuierlich gesteigert und es ist kein Rückstau zu konstatieren.

	2014		**2015**		**2016**		**2017**		**2018**	
	VR	Ist	VR	Ist	VR	Ist	VR	Ist	VR	Ist
Erhaltung	2.586	2.746	2.927	3.013	3.307	3.611	3.600	4.126	3.896	4.472
	2019		**2020**		**2021**		**2022**			
	VR	Ist	VR	Ist	VR	Ist	VR	Ist		
Erhaltung	4.097	4.467	4.731	4.453	4.507	4.252	4.530	4.737		

Für die Engpasslösungen zeigt die folgende Tabelle die Ist-Ausgaben für die Bedarfsplanmaßnahmen seit 2014, eine separate Auswertung für Engpassbeseitigungen liegt nicht vor.

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Bedarfsplan	1.898	1.428	1.610	1.767	2.362	2.398	2.448	2.504	2.474

Alle Tabellen verdeutlichen den Investitionshochlauf seit 2016.

115. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD)

Wie hat sich die Pünktlichkeit der Züge der Deutschen Bahn AG im Regional- und Fernverkehr im Gebiet des Freistaates Thüringen im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 verbessert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 14. Februar 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hat sich die Pünktlichkeit von DB Regio und DB Fernverkehr in Thüringen aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren wie der Orkanserie Xandra, Ylena und Zeynep im Februar 2022 und der Streckensperrung wegen einer Güterzugkollision in Leiferde im November und Dezember 2022 nicht verbessert.

116. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD)

Welche Nutzung ist nach Kenntnis der Bundesregierung als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH nach Ablauf der Nutzung des Terminals 5 für Sammelabschiebungen infolge der Beendigung des Mietvertrages zum 31. März 2023 ab April 2023 für den Terminal vorgesehen, und gibt es bereits rechtsverbindliche Verträge über die Nutzung des Terminals ab April 2023?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Februar 2023

Die weitere Nutzung des Terminalgebäudes T5 wird derzeit – auch in Abstimmung mit dem Bund in Bezug auf den Regierungsflughafen – konzeptioniert.

117. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU)

Ist die Reaktivierung Staudenbahn (Maßnahme Nummer 09 G 1837_A) entgegen der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 20/5426 auch im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms angemeldet, und wurden nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung auch Maßnahmen an Bahnhöfen im Land Bayern für das GVFG-Bundesprogramm gemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 15. Februar 2023

Die Reaktivierung der Staudenbahn ist vom Freistaat Bayern zur anteiligen Förderung im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms angemeldet. Seitens des Freistaates Bayern wurden auch die Vorhaben „Donauwörth, Südlicher Bahnhofszugang und P&R-Anlage am Bahnhof“ und „Bahnhof Fürth“ als Bahnhofsmaßnahmen zur anteiligen Förderung angemeldet.

118. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU)

Wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Faktors der Franken-Sachsen-Magistrale vor dem Hintergrund der gemeinsamen Resolution zur Franken-Sachsen-Magistrale anlässlich der Konferenz zur Franken-Sachsen-Magistrale vom 15. November 2022 auf den Weg bringen, und wenn ja, wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Februar 2023

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Bedarfsplanüberprüfung (BPÜ), deren Ergebnisse Ende 2023 vorliegen sollen, wird das Vorhaben bei entsprechender Verkehrsentwicklung erneut bewertet. Dabei werden dann auch die im Ergebnis der Verkehrsprognose 2040 geänderten Mengen- und Wertansätze berücksichtigt. Die Voraussetzungen für eine Neubewertung werden voraussichtlich erst Anfang 2024 vorliegen.

119. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Was spricht aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr dafür, von § 14 Absatz 1 des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes Gebrauch zu machen und die Planungsabschnitte 1,3 und 4 der ABS 38 (Ausbaustrecke München Hauptbahnhof–Mühldorf am Inn–Freilassing) in das konventionelle Planungsfeststellungsverfahrensgesetz zu überführen, und wann soll die Entscheidung getroffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 14. Februar 2023

§ 14 des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes (MgvG) ist eine Überleitungsvorschrift für Vorhaben im Anwendungsbereich des MgvG, für die vor Inkrafttreten des MgvG bereits der Antrag auf Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde gestellt wurde. Da die Vorhabenträgerin der ABS München–Mühldorf–Freilassing für keinen Planungsabschnitt dieses Vorhabens den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor dem Inkrafttreten des MgvG am 1. April 2020 gestellt hatte, ist § 14 MgvG nicht anwendbar.

120. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Zu welchen konkreten Maßnahmen zur Veränderung bzw. Verhinderung der Euro-7-Abgasnorm sieht sich der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing aufgrund der von dieser aus meiner Sicht ausgehenden und auch vom Bundesminister selbst festgestellten Gefährdung von Arbeitsplätzen veranlasst (www.welt.de/politik/deutschland/article243621063/Neue-EU-Abgasnorm-Volker-Wissing-warnt-vor-zu-scharfer-Regulierung.html, https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2020/eu-golfklasse/, jeweils zuletzt abgerufen am 8. Februar 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Februar 2023

Die Bundesregierung prüft aktuell den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zu „Euro 7“, die Folgenabschätzung sowie die Querbezüge zu anderen einschlägigen EU-Regelungsvorschlägen. Die Bundesregierung wird dabei selbstverständlich auch die wichtigen Aspekte der Wertschöpfung und des Erhalts von Arbeitsplätzen im Rahmen einer ambitionierten wie umsetzbaren Norm berücksichtigen.

121. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)

Welche Vereinbarungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb des Konzerns Deutsche Bahn AG und der einzelnen Konzerngesellschaften hinsichtlich einer geforderten Mindest-Eigenleistungsquote bzw. einer zulässigen maximalen Fremd- und Subvergabenquote?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Februar 2023

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG gibt es im Rahmen des Beschaffungswesens keine Vorgaben in Bezug auf Quoten für Eigen- und Fremdleistungen.

122. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Eigenleistungsquote bzw. die Fremd- und Subvergabenquote innerhalb des gesamten Deutsche-Bahn-Konzerns (bitte zu Vergleichszwecken die Zahlen der letzten fünf Jahre angeben), und bei welchen der einzelnen Konzerngesellschaften (DB Fernverkehr, DB Regio, DB Cargo, DB Netz, DB Fahrwegdienste, DB Station&Service, DB Energie, DB Systel, DB Gastronomie, DB JobService, DB Zeitarbeit, DB Fahrzeuginstandhaltung, DB Vertrieb, DB Engineering & Consulting, DB Kommunikationstechnik, DB Services, DB Sicherheit, DB Systemtechnik) lag die Fremd- und Subvergabenquote jeweils über dem Konzerndurchschnitt (bitte die Quoten für die entsprechenden Konzernteile ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Februar 2023

Die erfragten Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.

123. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Luftverkehrsabkommen „Open Sky“ zwischen der EU und Katar, nachdem das Emirat möglicherweise in einen Korruptionsskandal im Europäischen Parlament verwickelt ist, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung eine erneute Prüfung des Abkommens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Februar 2023

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen rund um die Ermittlungen zur möglichen unerlaubten Einflussnahme Katars auf die Arbeit des Europaparlaments aufmerksam.

Etwaige Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen der belgischen Ermittlungsbehörden werden in das weitere Vorgehen einbezogen.

124. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, an der überörtlichen Bedeutung der Bundesstraße 2 im Abschnitt Fürstenfeldbruck, die sich in der Vergangenheit vor allem aus der Verbindungsfunktion (VFS) der Bundesstraße ergab, welche von München kommend über Fürstenfeldbruck bis nach Augsburg führt, festzuhalten, und falls nein, ist im Zuge einer Abstufung eine weiträumige Verlegung der Bundesstraße 2 unter Einbeziehung der Autobahnen 8 und 99 im Abschnitt Fürstenfeldbruck geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Februar 2023

Die B 2 ist eine wichtige Achse für den weiträumigen Verkehr, deren Verkehrsbedeutung sich in den letzten Jahren nicht geändert hat. Eine Abstufung der Bundesstraße 2 in Fürstenfeldbruck ist daher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich und auch nicht geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

125. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Wie ist die überragende Bedeutung, die Bundeskanzler Olaf Scholz der Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft für die Zukunft des Industriestandortes Deutschland beimisst (vgl. aktuelle Ausführungen beim Weltwirtschaftsforum in Davos: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzler-scholz-beim-weltwirtschaftsforum-am-18-januar-2023-2158660) damit vereinbar, dass der Erlass der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (37. BImSchV) zur rechtssicheren Definition von sogenanntem grünem Wasserstoff vom im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hierfür verantwortlichen Referat C I 6 aktiv nach mir vorliegenden Informationen behindert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 15. Februar 2023

Die Europäische Kommission bereitet die Vorlage und Verabschiedung von delegierten Rechtsakten nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) vor. Diese schreiben die Kriterien für die Produktion von grünem Wasserstoff sowie die Berechnungsmethode für die Treibhausgaseinsparung

von auf der Basis von grünem Wasserstoff produzierten Kraftstoffen, so genannten erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, fest. Die kurzfristige Festlegung eigener, nationaler Kriterien in der 37. BImSchV, die kurze Zeit später aufgrund EU-weit einheitlicher Vorgaben wieder geändert werden müssten, wäre für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft schädlich. Ein nationaler Alleingang würde keine Rechtssicherheit für die Industrie schaffen, sondern vielmehr den grenzüberschreitenden Handel mit grünem Wasserstoff behindern und könnte zu gestrandeten Investitionen fuhren.

Der in der Frage behaupteten Darstellung wird ausdrücklich widersprochen.

Das BMUV hat sich seit Verabschiedung der RED II ausdrücklich für eine schnelle Vorlage und Verabschiedung der oben genannten delegierten Rechtsakte eingesetzt und mehrfach gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Stellungnahmen der Bundesregierung initiiert, die ebendies einforderten. Zudem wurden zusammen mit dem BMWK konkrete Vorschläge erarbeitet und an die Europäische Kommission übermittelt. Diese Bemühungen und der Einsatz unserer Ständigen Vertretung in Brüssel haben aus Sicht der Bundesregierung dazu beigetragen, dass die Europäische Kommission am 13. Februar 2023 die delegierten Rechtsakte vorgelegt hat.

Eine Festlegung von Kriterien für die Anrechnung von grünem Wasserstoff ist nur auf Basis EU-weit gültiger Regelungen sinnvoll.

Basierend auf den Regelungen in diesen delegierten Rechtsakten wird das BMUV umgehend einen Entwurf zur Novellierung der 37. BImSchV vorlegen und darauf hinwirken, dass dieser schnellstmöglich verabschiedet wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

126. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Welche Bundesministerien haben bisher die Software ChatGPT in ihrer Arbeit genutzt (bitte dabei ebenfalls für jedes Bundesministerium die Anzahl der Schriftstücke, die unter Zuhilfenahme von ChatGPT erstellt wurden, auflisten), und plant die Bundesregierung, den Einsatz in Zukunft kenntlich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 14. Februar 2023

Im Rahmen der Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 118 auf Bundestagsdrucksache 20/5289 erfolgte ein Einsatz von ChatGPT durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Jens Brandenburg. Das Ergebnis wurde vor Veröffentlichung einer fachlichen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus wird ChatGPT in keinem Bundesministerium zur Erstellung

von Schriftstücken eingesetzt. Dementsprechend besteht aktuell auch nicht die Notwendigkeit zur Prüfung einer Kenntlichmachung.

127. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Schüler bzw. jungen Männer, die über keinen Schulabschluss und/oder die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, in den letzten zwölf Jahren entwickelt?

128. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Schülerinnen bzw. jungen Frauen, die über keinen Schulabschluss und/oder die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, in den letzten zwölf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 13. Februar 2023

Die Fragen 127 und 128 werden gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der Zahl junger Frauen und Männer ohne Schulabschluss bzw. ohne beruflichen Bildungsabschluss für die vergangenen zwölf Berichtsjahre kann der Anlage 2 entnommen werden.*

Um die Situation der „jungen Frauen und Männer“ adäquat abzubilden, wurde die Altersabgrenzung „20 bis unter 25 Jahre“ verwendet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

129. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD)

Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass aus Ruanda bezogene Rohstoffe, wie Kobalt und Coltan, vor dem Hintergrund der Spannungen in der Region nicht durch mögliche kriminelle Machenschaften aus der Demokratischen Republik Kongo erbeutet worden sind, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 17. Februar 2023

Die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung stellen sich wie folgt dar: Neben allgemeinen verbindlichen Regelungen für Sorgfaltspflichten in Lieferketten wurde mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 für die Europäische Union ein einheitliches System für die

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5694 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten geschaffen.

Die Verordnung zielt darauf ab, für Transparenz und Sicherheit hinsichtlich der Lieferpraktiken von Unionseinführern sowie von Hütten und Raffinerien zu sorgen, die Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen.

Auf Grundlage des im Jahr 2020 zur Verordnung erlassenen Durchführungsgesetzes (Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz – MinRohSorgG) wurde die DEKSOR (Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten) in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Regelungen bestimmt. Sie kontrolliert die verpflichtende Umsetzung von Sorgfaltspflichten der deutschen EU-Importeure nach der EU-Verordnung. Betroffen sind solche Unternehmen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold (als Erz oder Metall), insbesondere aus Konflikt- und Risikogebieten (wie z. B. der Demokratischen Republik Kongo) oder bei sonstigen erhöhten Konfliktrisiken in der Lieferkette (wie z. B. in Ruanda), in die EU importieren und dabei spezifische jährliche Schwellenwerte überschreiten.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unterstützen im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Internationale Konferenz der Region der Großen Seen (ICGLR) mit zwölf Mitgliedstaaten in Zentralafrika, darunter die Demokratische Republik Kongo und Ruanda. Zur Unterstützung gehören die Angleichung der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten und die wirksame Umsetzung des Regionalen Zertifizierungsmechanismus (RCM) zum Nachweis der konfliktfreien Herkunft von Bodenschätzen.

Mit diesem Programm „Nachhaltige Rohstofflieferketten in der Region der Großen Seen in Afrika“ trägt das BMZ dazu bei, dass regionale und nationale Akteure der Region in der Lage sind, den Rohstoffabbau und -handel zu kontrollieren und verantwortungsvoll zu gestalten. Das Programm besteht aus dem von der GIZ umgesetzten Vorhaben „Zusammenarbeit für Frieden, Sicherheit und verantwortungsvolle Rohstoffgovernance in der Region der Großen Seen Afrikas“ und dem von der BGR umgesetzten Vorhaben „Förderung von Transparenz und Kontrolle von Lieferketten in der Region der Großen Seen“.

Kobalt fällt derzeit nicht unter die oben genannte Verordnung (EU) 2017/821. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, welcher der Verordnung zu Grunde liegt, ist auch bei anderen Mineralen und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten anwendbar.

Kobalt kommt als Nebenprodukt von Kupfer im Kupfergürtel im Süden der Demokratischen Republik Kongo vor. Ein Transport nach Ruanda ist aufgrund der nur unzureichend vorhandenen Infrastruktur unwirtschaftlich und findet in der Regel nicht statt.

130. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD)

Hat sich die Bundesregierung zu Eingriffen in den Wasserhaushalt afrikanischer Staaten für zukünftige Wasserstoffproduktionen für Europa und zu deren Auswirkungen eine Auffassung gebildet, wenn ja, welche, und plant die Bundesregierung eine Beteiligung an entsprechenden Projekten, und wenn ja, an welchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 17. Februar 2023

Die Bundesregierung hat sich 2020 bei der Verabschiedung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) dazu verpflichtet, dass bei der Integration von Wasserstoff in bestehende Energiepartnerschaften und bei dem Aufbau neuer Partnerschaften mit möglichen Exportländern die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen wie Wasser in den jeweiligen Staaten nicht beeinträchtigt werden soll. Diesem Maßstab folgen auch andere Unterstützungsprogramme für den Aufbau einer Wasserstoffproduktion in afrikanischen Staaten. Beispielsweise wird in Maßnahme 37 der NWS explizit festgelegt, dass bei dem Import von Wasserstoff aus Partnerländern „die nachhaltige Wasserversorgung in teilweise ariden Regionen dieser Länder nicht durch die Erzeugung von Wasserstoff beeinträchtigt werden“ darf. Dies würde auch für – derzeit nicht konkret absehbare – Beteiligungen der Bundesregierung gelten.

131. Abgeordneter **Detlef Seif** (CDU/CSU)

Werden seit dem Abzug der Bundeswehrsoldaten aus Afghanistan im Juni 2021 Ortskräfte von der Bundesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden in Afghanistan eingestellt, und wenn ja, wie viele wurden eingestellt (bitte Einstellungen nach Monaten sowie nach Tätigkeitsfeldern und Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 15. Februar 2023

Hinsichtlich der Neueinstellung von Ortskräften der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, einschließlich seiner Durchführungsorganisationen, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5523 verwiesen. Des Weiteren wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 179 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/3356 sowie auf die Schriftliche Frage 222 der Abgeordneten Andrea Lindholz auf Bundestagsdrucksache 20/4852 verwiesen. Mit der dort genannten Begründung wird die Veröffentlichung der erfragten Informationen hier ebenfalls auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlusssache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gestuften Anlage separat zur Einsichtnahme bereitgestellt.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Ortskräfte sind in erster Linie mit administrativen, technischen und logistischen Aufgaben betraut. Eine weitergehende Aufschlüsselung kann nicht erfolgen, da aus den erbetenen Daten Rückschlüsse auf das individuelle Arbeitsverhältnis der betroffenen Personen gezogen werden könnten und daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) bei sorgfältiger Güterabwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch hier ausnahmsweise vorgehen muss. Da der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei eingestufter Übermittlung der erbetenen Aufschlüsselung eintreten würde, kommt diesbezüglich auch keine eingestufte Beantwortung in Betracht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

132. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung, insbesondere zu Art und Umfang der genutzten Informationsmedien, angesichts der Ziele der Bundesregierung bei Planungsverfahren (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, „II. Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovation“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 17. Februar 2023

Nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind Entwürfe von Bauleitplänen öffentlich auszulegen. Zudem sind sie gemäß § 4a Absatz 2 BauGB in das Internet einzustellen und über ein zentrales Landesportal zugänglich zu machen. Der Vollzug des BauGB obliegt den Ländern und Gemeinden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass diese anders als im Sinne der genannten Vorschriften handeln.

Dem Deutschen Bundestag wird demnächst ein von der Bundesregierung beschlossener Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesratsdrucksache 688/22) zugehen. Mit dem Gesetz soll die digitale Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei Aufstellung von Bauleitplänen zur Regel gemacht werden. Mit weit überwiegend zustimmendem Votum der Länder müssen Planunterlagen aber zusätzlich auf eine andere, leicht erreichbare Art zugänglich gemacht werden und müssen etwaige Stellungnahmen in anderer als digitaler Form entgegengenommen werden. Das erscheint (noch) notwendig, um in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch die Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, wie häufig zum Beispiel ältere Menschen.

Soweit die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs ergänzungsbedürftig sind, gelten landes- und ortsrechtliche Vorgaben, auch im Hinblick auf Fragen der Digitalisierung.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 113 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/5289

Welchen Handlungsbedarf sehen die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG auf der Bahnstrecke Singen–Konstanz zur Herstellung einer größeren Streckenkapazität insbesondere durch zusätzliche Überleitstellen, und wie viele Züge fuhren im Jahr 2000 (wenn nicht verfügbar, bitte die Daten zum Jahr 2005) sowie heute im Tagesdurchschnitt (Werktag) auf der Strecke (bitte jeweils für den Abschnitt Singen–Radolfzell und Radolfzell–Konstanz angeben)?

nachträglich ergänzt:

Die Nahverkehrsvorhaben zum Neu- und Ausbau und zur Elektrifizierung der sogenannten Bodensee-Gürtelbahn (zwischen Friedrichshafen und Radolfzell) hat das Land Baden-Württemberg zur anteiligen Förderung im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms angemeldet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der Gesamtwirtschaftlichkeit nach dem Verfahren der Standardisierten Bewertung, könnte der Bund für die Elektrifizierungsmaßnahmen bis zu 90 Prozent und für die Neu- und Ausbaumaßnahmen bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten aus Bundesfinanzhilfen fördern. Konkrete Planungen zur Bodensee-Gürtelbahn liegen dem Bund noch nicht vor.

Überleitstellen haben im Regelfall keine Auswirkungen auf die Streckenkapazität, sondern verbessern nur im Falle von Baumaßnahmen oder Störungen die Betriebsleistung.

Zugzahlen der Jahre 2000 oder 2005 liegen der Deutschen Bahn AG nicht vor. 2008 fuhren im Abschnitt Singen–Radolfzell an einem durchschnittlichen Werktag ca. 150 Züge, im Abschnitt Radolfzell–Konstanz ca. 115 Züge. Die heutigen durchschnittlichen Zugzahlen weichen davon nicht ab.

Berlin, den 17. Februar 2023

Anlage 1

Bundesministerium	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Kriterium 1 erfüllt? Ja/Nein	Kriterium 2 erfüllt? Ja/Nein
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Nein
Bundesministerium der Finanzen	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Nein
Bundesministerium des Innern und für Heimat	Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik (BfIT) Informationssicherheitsbeauftragte/r	Ja Nein	Ja Ja[1]
Auswärtiges Amt	CISO Informationssicherheitsbeauftragte/r Ressort Informationssicherheitsbeauftragte/r des AA	Nein Nein Nein	Nein Ja Ja
Bundesministerium der Justiz	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Ja	Nein
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein, keine Stabsstelle (direktes Vortragsrecht gegenüber der Leitung vorhanden)[2]	Ja (IT-Sibe ist außerhalb des IT-Betrieb angesiedelt)[2]
Bundesministerium der Verteidigung	CISO Ressort	Ja	Nein
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Nein

[1] Die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten im Ressort BMI ist geteilt (in der Abteilung CI für den Geschäftsbereich und in der Abteilung Z für das Ministerium und dort unabhängig von der Leitung IT-Betrieb).
[2] Die organisatorische Entkopplung vom IT-Betrieb und die Kompetenzen des IT-Sibes (u. a. direktes Vortragsrecht) sind in der Leitlinie zur Informationssicherheit im BMAS festgeschrieben und dokumentiert.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Nein
Bundesministerium für Gesundheit	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Nein
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	Informationssicherheitsbeauftragter des BMDV Informationssicherheitsbeauftragter des Ressorts	Nein[3] Nein[3]	Ja Ja
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	IT-Sicherheitsbeauftragte/r[4]	Ja	Ja
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Ja	Ja
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Ja[5]
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Informationssicherheitsbeauftragte/r	Nein	Ja

[3] Der Informationssicherheitsbeauftragte verfügt über ein unmittelbares Vorspracherecht bei der Hausleitung.
[4] Die Zuordnung des IT-Sicherheitsbeauftragten des Ministeriums zur Leitung befindet sich aktuell in der Umsetzung.
[5] Die Formulierung „IT-Abteilung“ in der Frage verstehen wir als „Referat IKT“, nicht als „Abteilung Z“. Die Stelle des ISB wurde extra aus dem IKT-Referat ausgegliedert, um Konflikte zu vermeiden.

Anlage 2

Entwicklung der jungen Bevölkerung (im Alter von 20 bis unter 25 Jahren) ohne Schulabschluss/beruflichen Abschluss (2010-2021)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 [b]	2021 [b]
Anzahl (in 1000)												
Weiblich												
noch in schulischer Bildung	44	71	65	54	47	53	55	50	52	50	59	73
kein allg. Schulabschluss	61	55	63	57	56	70	66	62	66	59	69	77
kein berufl. Bildungsabschluss	1 365	1 317	1 286	1 279	1 255	1 247	1 237	1 229	1 259	1 263	1 270	1 267
davon in Bildung	930	930	966	984	968	963	931	941	960	972	954	927
davon nicht in Bildung	435	387	320	295	287	284	306	288	299	291	316	340
Zusammen[1]	**2 401**	**2 341**	**2 279**	**2 232**	**2 173**	**2 119**	**2 114**	**2 090**	**2 086**	**2 094**	**2 148**	**2 134**
Männlich												
noch in schulischer Bildung	54	78	71	64	57	56	65	62	63	57	62	80
kein allg. Schulabschluss	79	71	88	76	78	85	89	97	99	101	107	119
kein berufl. Bildungsabschluss	1 423	1 373	1 356	1 348	1 339	1 303	1 352	1 391	1 405	1 391	1 394	1 396
davon in Bildung	913	925	987	1 018	1 010	980	976	997	1 008	995	976	933
davon nicht in Bildung	510	448	370	330	329	323	376	395	397	397	418	463
Zusammen[1]	**2 512**	**2 438**	**2 411**	**2 368**	**2 320**	**2 247**	**2 304**	**2 326**	**2 311**	**2 314**	**2 325**	**2 338**
Insgesamt												
noch in schulischer Bildung	98	135	137	118	104	109	120	113	114	107	121	153
kein allg. Schulabschluss	140	125	150	133	134	155	155	159	165	160	177	196
kein berufl. Bildungsabschluss	2 788	2 689	2 643	2 627	2 594	2 549	2 589	2 620	2 664	2 654	2 664	2 663
davon in Bildung	1 842	1 855	1 953	2 002	1 978	1 943	1 907	1 938	1 968	1 966	1 930	1 860
davon nicht in Bildung	945	834	690	625	616	607	682	682	695	688	734	803
Insgesamt[1]	**4 913**	**4 779**	**4 691**	**4 600**	**4 493**	**4 366**	**4 418**	**4 416**	**4 397**	**4 408**	**4 473**	**4 472**

[1] Einschl. Personen ohne Angabe zum Bildungsabschluss

[b] Bruch in der Zeitreihe.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Mikrozensus.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333